

Zeitschrift: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde

Herausgeber: Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel

Band: 16 (1917)

Artikel: Die Basler Stachelschützen

Autor: Kölner, Paul

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-112879>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Basler Stachelschützen.

Von Paul Kölner.

Unter den Fernwaffen des Mittelalters kommt neben dem Bogen der Armbrust die höchste Bedeutung zu. Als „tzagra“¹⁾ der Kreuzfahrer historisch erwähnt, wurde sie im 12. Jahrhundert im westlichen Europa die gefürchtete Trutzwehr englischer und französischer Söldnertruppen. Wohl verbot eine Lateransynode von 1139 die Armbrust im Kampfe wider Christen, wahrscheinlich als ein zu mörderisches Instrument; doch blieb das Verbot, obschon von Innocenz III. wiederholt, ohne Erfolg. Die Armbrust erhielt sich im Feldgebrauch bis in die Zeit Kaiser Karls des Fünften.

Der Adel verschmähte die Armbrust als unritterlich im persönlichen Kampf, benutzte sie aber der Geräuschlosigkeit des Schusses wegen mit Vorliebe zur Jagd. Als Jagd- und Sportwaffe hat denn auch die Armbrust im 17. Jahrhundert an der künstlerischen Renaissance der Waffen teilgenommen.

In Deutschland und in der Schweiz bildeten sich im späteren Mittelalter bürgerliche Vereinigungen von Armbrustschützen, die das Armbrustschiessen sowohl zu militärischen Zwecken als um der Kurzweil willen eifrig pflegten. Auch nach ihrem Verdrängen als Kriegswaffe durch Muskete und Faustrohr, behauptete sie in diesen Kreisen als Sportwaffe ihre Daseinsberechtigung, mancherorts bis in die Neuzeit hinein. So kommt ihr der Wert eines interessanten Kulturdokumentes zu; betrachtet in dem Lichte der Persönlichkeit ihrer einstigen Träger und Besitzer fesselt sie den Forscher als ein Teilstück mittelalterlicher Lebensgemeinschaft, das von sorglichen Zeitläufen, von kraftvoll tätigem Bürgertum, von weinfrohen Gelagen und prunkenden Festlichkeiten zu melden weiß.

Im Basel des 14. Jahrhunderts wird der Armbrust noch vorwiegend als Kriegsinstrument Erwähnung getan. Trockene

¹⁾ Erich Hänel, Alte Waffen, pag. 36.

Buchungen in den Wochenausgaben- und Jahrrechnungsbüchern des Rats, Hinweise in Wacht- und Kriegsordnungen, Notizen in Waffeninventarien und Zunftröteln bekunden ihre Verwendung. Da heisst es beispielsweise 1361: „Item so hant wir kauft armbrost, phil und spangúrtel umb LXIII lb. minus III β¹⁾), oder 1365/66: „item so ist geben umbe armbrost LVI lb. minus I β²⁾), endlich 1367/68: „Item so hant wir geben umbe armrest und springolff LXXX lb. XVI β³⁾“

Diese nie ruhenden Ausgaben über Anschaffungen von Kriegsmaterial gewinnen aber erst Leben, wenn wir uns das geschichtliche Milieu, dem sie entstammen, vergegenwärtigen. In den zahlreichen Händeln des streitbaren Bischofs Johann von Vienne, in den wilden Fehden des schwäbischen Städtebundes, in den langwierigen Kämpfen für und wider Oesterreich und den umwohnenden Adel, tritt uns immer deutlicher die kriegerische Machtentfaltung Basels vor Augen. Die glänzende Wehrhaftigkeit der Stadt stellt Behörden und Volk — im Gegensatz zum 17. und 18. Jahrhundert — ein rühmliches Zeugnis aus und offenbart auch deren anschwellende finanzielle Kraft. Galt es doch damals als eine Art Luxus, zum mindesten als Zeichen von Wohlhabenheit, ausser der persönlichen Ausrüstung mehr als ein gleichartiges Waffenstück zu haben, wie zum Beispiel das Beuggener Stift⁴⁾ 1398 als ungewöhnliches Besitztum von einem Edelknecht zu Nollingen bei Basel berichtet, der sechs Armbrüste und zwei Handbüchsen sein eigen nannte.

Unter dem verschiedenartigen Rüstzeug, welches Zunft- und Ratsarsenale beherbergten, ist die Anzahl der Armbrüste auffallend gross. 1361 bewahrt die Stadt in der Waffenkammer im Rathaus neben Panzern, Waffenrücken und der gleichen 143 Armbrüste⁵⁾ auf; 1415 ist die Zahl der Armbrüste⁶⁾ bereits auf mehr als das Doppelte gestiegen, nämlich 324 Stück, nebst 60 000 Pfeilen, die Brandpfeile und alten

¹⁾ B. Harms, Stadthaushalt Basels, Bd. II, pag. 5.

²⁾ Ebenda, pag. 5.

³⁾ Ebenda, pag. 7.

⁴⁾ Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins, Bd. XVI, pag. 8.

⁵⁾ R. Wackernagel, Gesch. Bas., Bd. II¹, pag. 299.

⁶⁾ Ebenda, pag. 299.

Pfeile ungerechnet. Seinen Höhepunkt erreicht der städtische Besitz an Armbrüsten im kritischen Jahre 1444.

Die Aeufnung dieses Waffenschatzes geschah durch direkten Kauf, durch vereinzelte Schenkung — dies auf den Zünften — und durch Besteuerung. Denn ähnlich wie in Konstanz¹⁾, wo 1390 die Erwerbung des lebenslänglichen Bürgerrechts an die Bedingung geknüpft war, der Zunft eine Armbrust im Wert von 1 lb. pfenning zu geben, verlangt 1411²⁾ der Basler Rat von den sich Einbürgernden, es wäre Mann oder Frau, innert acht Tagen eine Armbrust, die mindestens 5 Gulden Wert haben musste. Drei Jahre später erweiterte sich diese Forderung auch auf Bürger, wenn sie ein Amt erhielten.³⁾ Ebenso mussten Edelleute, die Burgrecht heischten, „on alle widerrede“⁴⁾ sich dieser Bestimmung unterziehen.

Die zahlreiche Verwendung der Armbrust lässt ihre unersetzblichen Dienste erkennen, die sie im Feld und hinter den Zingeln der Stadtmauern leistete. Ihr Kampfwert verschaffte ihr obrigkeitliche Geltung und Wertschätzung. Diese äusserte sich auch in der Bestallung eines handwerklichen Armbrusters. Schon 1368⁵⁾ ist von einem solchen erstmals die Rede. Nach der Fehde mit dem Grafen Egen von Freiburg schenkt der Rat Meister „Cuonrat armbrester“ für geleistete Dienste 17^{1/2} lb. 1377 kommt der Rat mit Hans Wernher dem „arnbrester“ überein, dass er der Stadt diene um 20 lb. und 3 lb. Herbergsbeitrag.⁶⁾ Dieses Abkommen erstreckte sich vorläufig auf die Dauer eines Jahres. Von 1382 an wartet ein Meister Johannsen dieses Amtes mit der Verpflichtung, der Stadt jährlich eine gute Armbrust zu geben.⁷⁾ Bald zählt dann der Armbruster zu den ständigen Beamten der gnädigen Herren. Vorerst noch zu den Unzünftigen gehörend, wie Kaufhausknecht, Kornmesser und andere untergeordnete Diener des Staates, nehmen später

¹⁾ Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh., Bd. VI, 176.

²⁾ Kleines Weissbuch (Staatsarch.), fol. 67v.

³⁾ Ebenda, fol. 71.

⁴⁾ Ebenda, fol. 82v.

⁵⁾ Jahrrechnung 1367/68.

⁶⁾ Leistungsbuch I, fol. 80.

⁷⁾ Rotes Buch, 260.

die Vertreter seines Berufes bald zu Schmieden¹⁾), bald zu Safran²⁾ die Zunft. Seine Pflichten sind durch den ihm auferlegten Amtseid umschrieben. In erster Linie oblag ihm neben der Anfertigung neuer Schiesszeuge die Instandhaltung des städtischen Besitzes an Armbrüsten. Er sollte mit seiner Kunst „das beste ze tunde, es sie ze bessernde, rat ze tündē, oder ze machende, wie es denn ye zü schulden kompt und empholen wirt, ze verhandelnde, es sie in der statt und uff dem velde als dick das notdurftig wirt . . . , auch von unsren herren den reten nit ze werbende noch von der statt ze varende one yren willen und wissen.“³⁾ Von Amtes wegen hatte er auch den Schiessgesellen „zü irem gezuige gütlich ze sehende . . . , das beste ze tunde und güt gerecht werck ze machende“.⁴⁾

Waren es im 14. Jahrhundert hauptsächlich die geworbenen Söldner, welche die Stadt mit ihren Armbrüsten versah, so tritt um die Jahrhundertwende mehr und mehr das Bestreben zu Tage, aus den bürgerlichen Elementen eine zur Handhabung dieser Waffe taugliche und kriegstüchtige Mannschaft heranzubilden. Daher die eifrige Sorge des Rats, Hand zu bieten durch Gelegenheit und Unterstützung zur Ausbildung in der Schiessfertigkeit. Die Pflege und Aufmerksamkeit, welche die Stadt dem Schützenwesen angedeihen liess, dokumentiert sich in der Zuweisung und Herrichtung von Schiessplatz und Schützenhaus, ferner in regelmässigen Natural- resp. Geldspenden und endlich in ausserordentlichen Zuwendungen beim Besuch auswärtiger und der Abhaltung einheimischer Schützenfeste.

Der Uebungsplatz der Armbrustschiessgesellen befand sich von Anfang an bis zur Auflösung der Stachelschützen- gesellschaft auf dem Petersplatz, dem klassischen Lustgarten und Sportplatz des mittelalterlichen Basels. Ein in der Richtung der beiden Brunnen verlaufender Diagonalweg führte

¹⁾ Zunftbuch der Schmiedenzunft, pag. 9: „Cünrat Schrier armbruster kauft die Zunft 1468“; pag. 146: „Vogel Hans armbroster, Hans Heiden der armbroster ca. 1505.“ Gefl. Mitteilung d. Hrn. Dr. E. A. Gessler, Schweiz. Landesmuseum.

²⁾ J. Geering, Handel und Industrie, pag. 47, 228.

³⁾ Eidbuch I, fol. 97.

⁴⁾ Eidbuch I, fol. 97.

über den durch etwa hundertvierzig Bäume beschatteten Platz zur umhagten Zielstatt. Sie begrenzte den Platz im Westen. Die Flugbahn verlief nordwärts, längs der äussern Stadtmauer, nach dem aus Lehm erstellten Schiessrain mit den Scheiben. Dieser Schiessrain, auch „Schutzrain“ genannt, befand sich nahe der Stelle, wo heute die Bernoulli-strasse in den Petersplatz einmündet. Flankiert gegen Süden war die Zielstatt durch den Stückbrunnen, später Stachelschützenbrunnen genannt, und durch die berühmte gewaltige Eiche unter derem durch Holzsäulen gestützten Laubdach 1473 Kaiser Friedrich und sein Sohn Maximilian bewirtet wurden. Auf der entgegengesetzten Seite, dem Petersgraben entlang, lag die kleinere Zielstatt der „kintsknaben“, d. h. der noch nicht wehrpflichtigen Jugend.¹⁾

Der Unterhalt beider Schiessanlagen war Sache der Stadt.²⁾ Er erfolgte durch die Stadtknechte, die alljährlich im Frühling mit der Herrichtung des gesamten Platzes betraut wurden. .

Sowohl Aeneas Silvius³⁾ in zwei Briefen aus den 1430er Jahren, als der venetianische Konzilsgesandte Andrea Gattaro⁴⁾ in seinem Tagebuch tun des Schiessplatzes Erwähnung und heben die dort von Alt und Jung gepflegte Schützenkunst hervor. Ja, ein Tal Tempē und einen Hain des Mars nennt ein Jahrhundert später der gelehrte Pariser Petrus Ramus⁵⁾ in überschwänglicher Sprache den Ort. Und fürwahr! Welche Fülle behaglichen Geniessens, bürgerlichen Selbstbewusstseins, derber, schützenfröhlicher Ausgelassenheit mag sich in der Zeitspanne vierer Jahrhunderte, im Schatten der Linden und in den Räumen des Schützenhauses ausgelebt haben!

Schon im 14. Jahrhundert stand bei der Zielstatt der Schützen „hüselin“.⁶⁾ Ohne Zweifel diente es in erster Linie zur Aufbewahrung von Armbrüsten, Scheiben und dergleichen

¹⁾ Der Knabenschiessplatz wurde 1504/05 neu instand gestellt und existierte bis 1732; im 16. Jahrhundert erhielten die Knaben, die mit „Yben“ schossen, regelmässige Beiträge bis zu 5 lb. (Jahrrechnungen).

²⁾ Jahrrechnungsbücher.

³⁾ Conc. bas., Bd. V, pag. 371; Basl. Zeitschrift, Bd. IV, pag. 13.

⁴⁾ Conc. bas., Bd. V, pag. 390.

⁵⁾ Albert Burckhardt, Basl. Jahrbuch 1908, pag. 306.

⁶⁾ A. Fechter, Topographie, pag. 120.

und enthielt jedenfalls nicht wie die später geschaffenen Schützenhäuser grössere Räumlichkeiten. Als Zielstand benützten die Schützen ausser dem Unterstand beim „hüselin“ ein auf vier Rädern ruhendes, dachartiges und fahrbares Gestell¹⁾), das dem Schiessenden vor den blendenden Sonnenstrahlen und vor Regen Schutz gewährte. Dieses Dach blieb bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts in Gebrauch.²⁾ Die Erstellung des ersten eigentlichen Schützenhauses lässt sich zeitlich nicht mehr genau festsetzen, fällt aber mit Bestimmtheit in die Zeit vor dem St. Jakobskrieg. In der Jahrrechnung des Stadthaushalts von 1441 heisst es nämlich: „Item geben dem kannengiesser umb menigerley werckes an der schützen huse an knoppffen und von andern dingen ze machende 3 1/2 lb.“³⁾

Handelt es sich hier um einen Beitrag an Arbeiten eines Neubaues oder um die Ausschmückung eines schon bestehenden Gebäudes? Der Rechnungsbetrag und die Art der gelieferten Arbeit lässt eher auf das erstere schliessen. Zum Vergleich möge dienen, dass in Konstanz, wo das Schützenwesen ebenfalls in hohem Ansehen stand, der Rat 1455 zu Ehrung gemeiner Schiessgesellen bloss 2 lb. 10 β als Gesamtbeitrag an den Bau eines Schützenhauses steuerte.⁴⁾ Mit der Erstellung eines Schützenhauses wurde auch dem Wunsche Rechnung getragen, in der Nähe des schönsten Platzes Räumlichkeiten zur Ausübung offizieller Gastfreundschaft zu besitzen. Auf der Stube der Stachelschützen bewirtet z. B. der Rat 1453⁵⁾ die fremden Herren der schwäbischen Städte. Im 16. Jahrhundert wurde das Schützenhaus der Schauplatz feierlichster Amtshandlung. Nach der Verfassungsänderung⁶⁾ von 1521 wurden nicht mehr auf dem

¹⁾ Wochenausgabenbuch 1420; vig. nat. Mar.: „Item umb die vier redelin und vier isen ringe an daz tach uf dem platz, do die schutzen undersitzend II ib.“

²⁾ Wochenausgabenbuch 1456, sabb. ante pentecoste: „Item dem wagner und dem schmid III lb. III β umb IIII reden zü dem schutzen techlin uff dem blatz.“

³⁾ Jahrrechnung 1441, sec. ang.; die Arbeit fiel demnach in die Zeit vom Oktober bis Dezember.

⁴⁾ Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh., Bd. XVI, pag. 9.

⁵⁾ Wochenausgaben 1453, post jacobi.

⁶⁾ A. Heusler, Verfassungsgesch., pag. 429; Basl. Chroniken, Bd. VI, pag. 310.

Münsterplatz, sondern vom Schützenhaus aus durch den Stadtschreiber die Stadtfreiheiten vorgelesen und die Namen der Häupter und neuen Räte auskündet, im Beisein der Bürgerschaft, die auf dem Platz und unter dem von Säulen getragenen Schützenhaus¹⁾ Aufstellung nahm.

Nachdem 1519/20 das Gebäude²⁾ umgebaut worden war, erfolgte 1546 unter dem Schützenmeister Fridolin Ryff die Aufrichtung eines neuen Schützenhauses³⁾; auf dieses geht der Mittelbau des jetzt noch bestehenden Stachelschützenhauses zurück. Er ist aus der ersten Zeit seines Bestehens bildlich erhalten in dem Scheibenriss eines unbekannten Meisters.⁴⁾ Die kolorierte Federzeichnung zeigt einen aus Fachwerk errichteten einstöckigen Bau, dessen Hintergiebel unmittelbar an die Stadtmauer mit dem „Armbrustschützenturm“ anlehnt. Der Bau ruht auf Holzpfeilern, die mit Schnitzwerk und Malereien verziert sind. Den Dachfirst krönt vorn eine baselstabgeschmückte Windfahne; ebenso tragen Vorderfaçade und die dem Besucher zugekehrte Seitenwand in ihrer Mitte das Stadtwappen zur Schau.

Die Organisation der um die Mitte des 15. Jahrhunderts aufkommenden und sich rasch mehrenden Büchsenschützen im April 1466 veranlasste den Rat, auch die auf Ueberlieferung und Gewohnheitsrecht beruhenden Verhältnisse der viel älteren Armbrustschützen dauernd klarzulegen. Dies geschah ebenfalls durch eine obrigkeitliche Ordnung, gegeben auf Donnerstag „vor sanct Bartholomeus taghe des heiligen zwolf botten“ 1466.⁵⁾ Ihr Inhalt ist überaus bemerkenswert; denn er liefert in seiner urwüchsigen Fassung ein anschauliches Bild damaligen Schützenbrauches.

¹⁾ Basl. Chroniken, Bd. VII, pag. 248.

²⁾ B. Harms, Stadthaushalt, Bd. III, pag. 295: Item XLVI lb. IIII β in allerley uszgeben und verbuwuen an der schutzen husz uſt dem platz.

³⁾ Basl. Chroniken, Bd. I, pag. 199.

⁴⁾ P. Ganz, Handzeichn. schweiz. Meister, Bd. II, Nr. 55.

⁵⁾ Die den Armbrustschützen ausgestellte Urkunde trägt den von der Hand des Unterschreibers Megkynch geschriebenen Vermerk „diese ordenung stot in der Reten ordenungsbuche folio CVII^o“; sie ist nicht auf der bezeichneten Seite des kl. Weissbuches eingetragen, wohl aber auf Folio CIX^o, vor der Ordnung der Büchsenschützen.

Vor allem regelt die Ordnung die militärische Stellung der Armbrustschützen. „ist es die ursach ob eyn gelouff keme, das man stürmpte, es were zü figend oder zü füre, so soll eyn yeglicher schütz myt synem armbrost louffen zu der schützen fenlyn und da dannen nit kommen one syner obern willen.“ Die Schützen sammelten sich also, wenn bei drohender Gefahr von Feind oder Feuer die Sturmzeichen gegeben wurden, nicht bei ihrer Zunft, sondern unterstanden als gesonderte Truppe dem Venner des Schützenfänkleins. Unter ihm zogen sie auch in Kriegszeiten auf die „Reise“, d. h. ins Feld.

Ausführliche Bestimmungen gelten des weitern der Hosen-spende. Sie bildet das eigentliche Bindeglied zwischen Schützen und Behörde. Ihre Gewährung verleiht der Gilde offizielle Anerkennung und räumt zugleich dem Rat ein gewisses Auf-sichtsrecht ein. Bereits im 14. Jahrhundert spendet der Rat den Schützen auf dem Platz wöchentlich 16 δ und den im Stadtgraben jenseits Rheins schiessenden Kleinbaslern 1 β zu einem Ehrentrunk.¹⁾ Diese bescheidene Gabe erweitert sich seit Anfang des 15. Jahrhunderts zu einer beträchtlichen Geldspende, dem Hosengeld des Stadthaushalts. Stand es den Schützen zuerst frei, sich hievon Schiesstuch, Hosen oder Kugelhüte zu machen, so fand seit den 1420er Jahren das Geld ausschliesslich für Hosen Verwendung. Die Ver-abreichung einer Hose galt als ebenso kostbares, wie ehren-völles Geschenk, mit dem nicht nur Schützen, sondern bei Gelegenheit auch hochgestellte Persönlichkeiten bedacht wurden. Aus der Fülle der Beispiele sei nur erwähnt, dass 1422 die Stadt zwei ihrer besten Köpfe, den Oberstzunft-meister Hüglin zer Sunnen und Lienhart zum Blumen „von des landes wegen“ mit Hosen beschenkt.²⁾ Die Beisteuer an die Schützen betrug anfänglich sechs Gulden, seit 1466 ziemlich regelmässig zwölf Gulden.³⁾ Ausnahmsweise erfolgte auch im 15. Jahrhundert die Gabe in natura; 1429 zahlt der Rat „Howenstein dem gewantmanne vii lb. für vi guldin der schützen hosen von dem vordern summer.“⁴⁾ Im 16. Jahr-

¹⁾ A. Fechter, Topographie, pag. 120.

²⁾ Jahrrechnung 1421/22.

³⁾ Jahrrechnungen.

⁴⁾ Harms, Stadthaushalt, Bd. II, pag. 176.

hundert trat an Stelle des Geldbetrags die Lieferung von Tuch in den Standesfarben, in verschwenderischem Masse, 30 bis 62 Ellen¹⁾), wohl im Zusammenhang mit dem seit 1503 in Basel aufblühenden Gewerbe der Wollweber. Von der Mitte des 17. Jahrhunderts an erhielten die Schützen bis ins 19. Jahrhundert hinein die Beiträge wieder in bar.

Wir haben es bei dieser eigenartigen Subvention nicht etwa mit einem ausschliesslich Basel zukommenden Brauch zu tun. Er war und wurde überall da heimisch, wo Armbrust und Büchse verständnisvolle Hegung und Pflege fanden, im Augsburg der Fugger so gut wie im kleinstädtischen Zabern. Es offenbart sich überhaupt in der Aufstellung der Schiessregeln und in der Organisation des gesamten Schützenwesens eine Gleichheit und Einheitlichkeit, die in den regen, schützenbrüderlichen Wechselbeziehungen Basels zu den schwäbischen, bayrischen und oberrheinischen Städten ihre Erklärung findet.

Wer am Wettstreit um die „hosen“ teilnehmen wollte, musste in erster Linie sein eigenes Schiesszeug besitzen. Von dieser unerlässlichen Bedingung waren nur fremde Gäste und solche Schützen ausgenommen, denen unverschuldet ihre Armbrust unbrauchbar geworden war. Die Hosengabe kam nur am Sonntag zum Austrag, wie überhaupt der Sonntag der offizielle Uebungstag war, vom Georgstage an bis zum Gallustage. In Ausfall kamen die Sonntage, an welchen die Häupter und neuen Räte gewählt, und auf den Zunftstuben dem Oberstzunftmeister zu Handen des Rates geschworen wurde. Wer die Hosen gewann, durfte am folgenden Sonntag nicht wieder darum schiessen; sondern er sollte „die boltz tragen“, d. h. er musste am Schiessrain behilflich sein und die abgeschossenen Pfeile den Schützen zur Zielstatt zurückbringen. Der gleiche Schütze konnte also in einem Sommer nicht mehr denn ein Paar gewinnen, „umb das die andern auch mogen gewynnen.“ Wohl aber stand einem solchen Schützen frei, an der zweitfolgenden Uebung wieder um die Hosen zu kämpfen; wurde er wieder Sieger, so musste er sich mit einem kleinen Geldbetrag begnügen. Auch hatte er Gelegenheit, das „Ryngly“ zu ge-

¹⁾ Jahrrechnungen.

winnen. Ob wir es hier mit einer ebenfalls aus dem Hosen-geld gekauften Gabe zu tun haben, oder ob diese aus der Schützen Seckel bestritten wurde, ist aus der Ordnung nicht ersichtlich.

Den Wettkampf um das Ringlein oder um einen anderen Preis als die Hosen nannte man ein „spill“; vor dessen Beginn musste jeder Teilnehmer einen bestimmten Betrag in die Schützenkasse zahlen. Er belief sich für ein übliches Spiel auf 4 δ.

Den Schützen war, ausser den Schützenmeistern und selbstverständlich den Zeigern, das Betreten des Schiessrains strenge verboten. Wer nach begonnenem Schiessen das drei Schritte vor dem Scheibenstand gezogene Seil übertrat, wurde jedesmal um 6 δ verbessert. Eine Ausnahme war nur gestattet, wenn zwei Schützen miteinander „stechen“, d. h. im Schiessen certieren wollten. „den magh eyn meister erlouben ire boltz zu besehen, die gebent sij dem zeiger an und sollent dann widerumbe dannen gon alsvorstot.“ Dies Verbot geschah, sowohl um Betrügereien zu verhüten, als auch der Gefahr wegen; kam es doch 1424 vor, dass ein Knabe, der als Zeiger diente, erschossen wurde.¹⁾

Am Scheibenstand walteten Schützenmeister und Zeiger ihres Amtes, vor Schüssen gedeckt durch seitlich aufgestellte Bretter in Form einer spanischen Wand. Von den Zeigern verlangte man, oft unter Eid, dass sie niemand zu lieb noch zu leid messen sollten, ob ein Schuss ein „naher“, d. h. ein Treffer, oder ob er ein „witer“, d. h. ein Fehlschuss wäre. Vor allem mussten sie sich befleissen, den Bolzen beim Ausziehen zu schonen. Wir erkennen hieraus, welcher Wert auf die Erhaltung guter Bolzen gelegt wurde. Ihre Herstellung verlangte auch sorgfältige Arbeit. Die Schwungsfähigkeit und Treffsicherheit hing von genauer Berechnung des Längen- und Gewichtsverhältnisses zwischen dem höl-

¹⁾ Leistungsbuch II, fol. 94: „es ist ein knabe erschossen der zoigen wolte / am schiessrain vf dem plaz / der so die getat hat getan wart ze stund flüchtig / wie wol nu daz ist / daz demselben die sach vngverenlich beschein ist vnd im leit mag syn / so hand doch unßer heren bekennt / werde er wider zü der stadt werben / dar inn sinen wandel gehabende / daz er den gedēncken sol desselben knabe sele ettwaz noth ze tündē / vnd daz beschein sölle mit desselben knaben fründen wille.“

zernen oder beinernen Schaft und der eisernen Spitze ab. Beneidet war der Schütze, der in seinem taschen- oder kastenähnlichen mit Pelzwerk besetzten Rauchköcher eine stattliche Zahl erprobter Pfeile bewahrte.

Die Scheiben bestanden anfänglich aus einem schwarzen Schiesstuch, in dessen Mitte ein hölzerner Pflock befestigt war, der „zwäck“ oder „test“. Mancherorts verlieh man diesem Zwäck die Gestalt eines Vogels.¹⁾ „Zilet nach dem zweckvogel“²⁾), ruft Fischarts „Gargantua“ den Schützen zu!

Mehr und mehr in Gebrauch, besonders bei den schweizerischen Schützen, kamen dann Scheiben, deren Trefferfeld ein Zirkel von 13 bis 16 cm Durchmesser bildete und auf welche gewöhnlich aus einer Entfernung von ca. 120 Schritt der Schuss abgegeben wurde.³⁾ Daneben fanden aber bis ins 19. Jahrhundert hinein Tierscheiben Verwendung. Das historische Museum⁴⁾ besitzt aus dem Nachlass der Stachelschützen dreizehn solcher aus Eisenblech geschnittenen und bemalten Tierfiguren, dem 17. bis 18. Jahrhundert angehörend. Sie sind in laufender Reihenfolge, in immer kleiner werdender Dimension, auf einer Eisenstange montiert. Die grösste weist einen Durchmesser von ca. 6 cm, die kleinste einen solchen von 2 cm auf. Die Bildchen bringen folgende Tiere zur Darstellung: Elephant, Rind, Einhorn, Hirsch, Reh, Krähe(?), Hahn, Bär, Löwe, Fuchs, Hase, Jagdhund, Eichhorn.

Zum Weisen der Schüsse bedienten sich die Zeiger eines der jetzt gebräuchlichen Zeigerkelle ähnlichen Instruments. Bei Schützenfesten erlaubte man sich manchmal allerlei Extravaganzen. So erzählt Felix Plater vom Basler Freischiessen 1541 „wie gemalte menlin weiss und schwartz von karten gemacht, wan man abgeschossen hatt, herzuruckten und zeigten, welche ich lebendig sein vermeinet.“⁵⁾

¹⁾ A. Meissner, Neujahrsblatt 186, pag. 23.

²⁾ J. Fischart, Geschichtklitterung, pag. 350.

³⁾ E. A. Gessler, Basl. Jahrbuch 1912, pag. 51: Schussentfernung 1468 125—135 Schritt.

⁴⁾ Herr Dr. R. Burckhardt, Konservator und Herr Dr. Major hatten die Güte, dem Verfasser sämtliche auf die Stachelschützen zurückgehende Waffen und Gegenstände zur Verfügung zu stellen, wofür auch an dieser Stelle der verbindlichste Dank ausgesprochen sei.

⁵⁾ K. Buxtorf, Basl. Stadt- u. Landgesch. I, pag. 63. — Noch jetzt herrscht in Silenen (Uri) der alte Brauch, dass wenn ein Schütze einen Zentrumstreffer

Eine wichtige Rolle war der „zitglock“ zugemessen. Bei Beginn des Schiessens wurde am Schiessrain eine Sanduhr aufgesetzt und wer seinen Schuss nicht abgegeben hatte, ehe die Uhr abgelaufen war, dessen Schuss wurde nicht geschirmt und galt als verloren.

Auffallend war die Art und Weise, wie geschossen wurde. Dies geschah weder stehend noch knieend, sondern sitzend, wobei man sich niederer dreibeiniger Schemel, sogenannter Hocker bediente. Daher in den Schiessordnungen der landläufige Ausdruck den „Sitz nehmen“, d. h. sich zum Schusse bereit machen. Wollten zwei Schützen gleichzeitig den Sitz nehmen, so wurde die Reihenfolge in der Weise entschieden, dass jeder einen Bolzen mit der Hand nach einem bestimmten Ziele warf. Wessen Bolzen näher dem Ziele lag, der hatte den Vortritt. Wer einmal den Sitz genommen hatte, musste die erforderliche Schusszahl hintereinander abgeben, da keiner am gleichen Tag den Sitz zum zweitenmal nehmen durfte.

Das Spannen der Armbrüste ward mit einer Winde bewerkstelligt, im Gegensatz zu den im Feld verwendeten Armbrüsten, die meistens mittelst eines Spannhakens schussbereit gemacht wurden. Die Abgabe des Schusses erfolgte mit aufrechtem Oberkörper, „mit fryhem swebendem arme unnd abgetrenntem wamß ermel das die sule die achsell und der schlüssel die brust nit berüre unnd auch uff frihem stül one anleinen ganz one all geverdlich vortail.“¹⁾

Jedenfalls erforderte es andauernde Uebung und grosse Fertigkeit, bis ein Kernschuss sass. Wie spottet doch Sebastian Brant²⁾ im „Narrenschiff“ über die Schützen seiner Zeit:

„Vil sint die schyessen über uß
Eym bricht der bogen, senw³⁾ vnd nusz⁴⁾

macht, vor der betr. Scheibe der „Gaugler“, ein hölzerner, auf langem Stecken festgemachter, durch Schnüre beweglicher Hampelmann erscheint; näheres Schweiz. Arch. f. Volkskde. Bd. II, pag. 177.

¹⁾ Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh., Bd. VI, pag. 187. Schützenordnung von Elsass-Zabern 1479.

²⁾ Seb. Brant, Narrenschiff, herausgegb. v. Zarncke, pag. 75.

³⁾ senw = Sehne.

⁴⁾ nusz = beinerne Walze in der Mitte der Armbrustsäule mit einem Einschnitt zur Aufnahme der Sehne und mit einer Kerbe versehen, in welche der Abzugsbügel eingreift.

Der düt am anschlag manchen schlypf
 Dem ist verrückt stül oder schypf
 Dem loszt das armbrust, so ers rürt
 Das schaft der wyndfad¹⁾ ist geschmyert

 Zur wysheyt mancher schiessen will
 Und wenig treffen doch das zyl
 Das schafft, ma seygt nit reht darnoch
 Der halt zu nyder, der zu hoch
 Der loszt sich bringen vsz dem geseyg²⁾
 Dem bricht syn anschlag gantz entzwey.“

Leicht mochte sich dabei der einstige Student und Lehrer der Basler Hochschule des Schützentreibens auf dem Petersplatz entsonnen haben.

Mehrere Punkte der Ordnung machen uns mit den in Kraft gestandenen Strafbestimmungen vertraut. Den Betrüger traf der Verlust seines Schiesszeuges und damit indirekt der Ausschluss aus der Vereinigung. Die gleich schwere Strafe bedrohte den Schützen, der sein Schiessgeld „usschlüge“. Weiterhin heisst es: „Item welher den andern uff der zylstatt schlahet in zornß wise, es geschee myt messeren, armbrosten oder in anderer weghe, wie sich das machte, der soll dorumbe gebessert werden nach der schützen erkanntniße.“

Den Schiessgesellen mag diese Bestimmung selbstverständlich vorgekommen sein; denn leicht entzündete sich Streit und lose stak den Männern die Seitenwehr im Gürtel. Für uns redet aus der Bestimmung die Leidenschaftlichkeit und Wildheit des Zeitalters, die sich auf Gasse und Zunftstube, auf offenem Platz wie in enger Heimstätte in Gewalttaten aller Art breit machte.

Einigermassen versöhnen mit dem rohen Walten jener Zeit kann uns die strenge Forderung nach Wahrhaftigkeit; sie kommt in den Strafbestimmungen in ausdrucks voller Weise zur Geltung: „und welher den anderen hieße liegen in zornß wise, so dick einer das tete, soll er eyn lb. wachsse zu besserunghe verfallen syn“. Einen Menschen „liegen“ heissen, d. h. zu behaupten, dass er lüge, war die blutigste Beleidigung, die man im Mittelalter einem Zünftigen antun

¹⁾ wyndfad = Hanschlaufe an der Säule, durch die das Radgehäuse beim Spannen in seiner Lage festgehalten wurde.

²⁾ geseyg = das Ziel fassen.

konnte.¹⁾ Die Schwere der Schmach kommt auch bei den Schützen in der hohen Strafe bereit zum Ausdruck. In dieser Wachsstrafe werden auch die Beziehungen der Schützen zur Kirche offenkundig. Wie die Schützen anderer Städte huldigten auch die Basler Armbrustschützen in der vorreformatorischen Zeit dem heiligen Sebastian als Schutzpatron. Das historische Museum bewahrt aus dem Besitz der Stachelschützen eine holzgeschnitzte, bemalte Figur dieses Heiligen auf, die, wie ein an der Fussplatte angebrachtes Loch anzudeuten scheint, vermutlich auf einer Stange bei festlichen Umzügen den Schützen als Standarte vorangetragen wurde. Zur „Benzündung“ eines dem heiligen Sebastian geweihten Altars fand wohl auch das Wachsgeld im Sinne der Werkheiligkeit jener Zeit Verwendung. Ob die Basler Armbrustschützen eine eigentliche Bruderschaft, eine Seelzunft, gebildet haben, wie dies im benachbarten Offenburg²⁾ der Fall war, ist aus den Akten nicht ersichtlich. Für ihr Bestehen spricht aber ein vom 12. April 1477 durch den Bischof Alexander von Forli, den päpstlichen Legaten Sixtus VI., ausgestellter Ablassbrief. In diesem werden die Stachelschützen die Gesellschaft der Heiligen Sebastianus und Antonius genannt. Die Bulle gewährte den damaligen und künftigen Mitgliedern der Bruderschaft hunderttägigen Nachlass aller auferlegten Bussen unter der Bedingung der Feier des Anniversarium der verstorbenen Gesellschaftsmitglieder und des Besuches des Gottesdienstes bei den Augustinern an fünf bestimmten Feiertagen^{3).}

Die Schlussbestimmungen der 1466er Ordnung befassen sich mit dem Besuch auswärtiger Feste. In den einheimischen und fremden Freischießen zeigt sich das Schützenwesen des zur Neige gehenden Mittelalters in seinem hellsten Lichte. Diese Glanztage bürgerlicher Herrlichkeit haben Chronisten und Dichter in ihren Bann gezogen und oft mehr als Staatsaktionen, zu ausführlichen Schilderungen, reich an kulturgeschichtlichen Einzelheiten, veranlasst. All die geputzte

¹⁾ Geering, Handel und Gewerbe, pag. 61

²⁾ Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. Bd. V, pag. 486: Bestätigungsbrief über die Ordnung der Bruderschaft oder Schützengilde von St. Sebastian zu Offenburg 1451.

³⁾ Ochs, Bd. V, pag. 89.

prangende Welt des 15. Jahrhunderts, wo von Tuch und Seide Farbenlust lacht, ein auf Wehr und Waffe stolzes selbstbewusstes Bürgertum, das Auf- und Abwogen einer genussfreudigen, im Gefühl ihrer Vollkraft bis zum Uebermass sich auslebenden Menge zieht an uns vorbei. Ihre Bedeutung erhöht die Beteiligung der Regierungen. Die Einladungen erfolgen durch die Behörden an die Behörden zu Handen der Schützen. Städtische Obrigkeiten und Fürsten weltlichen und geistlichen Standes öffnen bereitwillig ihre Hand; verschwenderisch fliessen die Spenden: Wein aus den Ratskellern, Tuch, vom gewöhnlichen Schürlitz bis zum kostbaren Venediger Damast, Kleinodien verschiedenster Art und goldgemünzte rheinische Gulden. Nicht allein aus der Pflicht offizieller Gastfreundschaft oder aus blosser Freude am Schenken. Gerade die Leiter der Politik erkannten den Wert dieser oft wiederkehrenden Zusammenkünfte; boten sie doch Gelegenheit, bedenkliche Spaltungen zu verhüten, geschlossene Bündnisse und Verträge erstarken zu lassen und alte Zwistigkeiten zu begraben. Bevor unter manche Richtung mit feierlicher Umständlichkeit das Schlusspunktum gesetzt worden war, hatte sich das Volk auf dem Wege der Schützenfeste die Hand zur Versöhnung gereicht.

Gewiss haben auch die schweizerischen Schützenfeste beigetragen, den politischen Boden zu nähren, aus dem als schönste Frucht der staatliche Anschluss Basels an die Eidgenossenschaft aufging. Ausser den schweizerischen Orten und Städten, wo Besuch und Gegenbesuch in rascher Folge einander ablösten, waren es vor allem die Städte des deutschen Reiches, auf deren Schiessen die Basler Armbrustschützen zogen: Konstanz, Gmünd, Ulm, Rottweil, Augsburg, München, Landsberg, Offenburg, Freiburg, Stuttgart, Mülhausen, Colmar, Kaisersberg, Ensisheim, Strassburg, Frankfurt; ja, bis in die Niederlande, nach Brüssel, führte die reiselustigen Basler ihr Weg¹⁾.

So tief wurzelten diese Veranstaltungen in der Bevölkerung, dass Krankheit und Seuche deren Abhaltung nicht verhinderten. 1541 kam in Basel ein grosses Freischiessen zum

¹⁾ Der Besuch dieser Städte lässt sich an Hand der städtischen Jahrrechnungen feststellen.

Austrag, obwohl sich die Pest zeigte. Der städtische Armbruster ward auf dem Schiessplatz davon ergriffen und starb¹⁾.

Zog man auf ein auswärtiges Schiessen, so hatten sich die Basler Schiessgesellen, die sich daran beteiligen wollten, bei einem ihrer beiden Schützenmeister anzumelden.

Nicht nur Bürgern, sondern auch Hintersassen und Dienstknechten stand die Beteiligung offen. An die Reisekosten steuerte der Rat regelmässig bei, manchmal beträchtliche Summen, bis zu hundert Pfund. Schon auf eines der ersten Feste, das in der Schweiz abgehalten wurde, das Schiessen in Solothurn vom Jahre 1385, schenkte der Rat seinen Schützen drei Pfund.²⁾ Oft übernahm die Behörde auch die Kosten der mitziehenden Spielleute, der Pfeifer und Trommelschlager³⁾; ebenso wurden die Schiffleute, welche die Schützen rheinabwärts führten und die Fuhrleute, die den Transport der Armbrüste und Winden besorgten, zeitweise auf städtische Kosten entlöhnt. Auch einzelnen Schützen gab man an die Wegzehrung, unabhängig von dem der Gesellschaft zugewiesenen Beitrag, um ihnen die Teilnahme an auswärtigen Schiessen zu ermöglichen.⁴⁾

Auch fremden Schützen mit Büchse und Armbrust wurden bei der Durchreise oftmals Gaben zu teil. Bemerkenswert ist z. B. die grosse Ausgabe der Stiftung einer Wappenscheibe durch den Rat an auswärtige Schützen.⁵⁾

Die Sitte erforderte, besonders unter enger befreundeten Städten, nicht mit leeren Händen zu Gaste zu kommen, es

¹⁾ Buxtorf, Stadt- und Landgesch. Heft I, pag. 63.

²⁾ Fechter, Topographie, pag. 120.

³⁾ B. Harms, Stadthaushalt, Bd. III, pag. 377: 1527/28 Item Ic IX 1b. IX β δ gebenn den armprastschutzen fur furung gon Strassburg, wyder harzufierenn, denn pfiffern [und trummen] schlaher fur bsoldung...“; Vereine und Gesellsch. Q 2: 1599 zahlt der Rat 24 lb. 4 β den Schützen nach Mülhausen an die Spielleute.

⁴⁾ Jahrrechnung 1469/70: „Item XXIII gulden Bernhart Sefogel, Thoman Surlin und andern uff das schieszen gen Ougspurg.“ Jahrrechnung 1506/07: „zweyen unnseren burgeren armbröstschatzen so uff das schiessen gan Franckfurt gezogen sind an ir zerung ze stür IIII lb.“, ferner Harms III, pag. 335: [Item XX gulden in gold, tund] in muntz XXVI lb. 10 β, [geben V armbröst] schutzen usz erkantnus eins [rats, als sy gon Brussel uffs] schiessen zogenn sind“; Jahrrechnung 1501/02: „11½ lb. zweygen armbröstschatzen geschenkt gan Stuttgart“.

⁵⁾ Jahrrechnung 1511/12: Item 11½ lb. VI φ umb ein venster gen Zug in der buchssenschützen capel.

herrschte freudiges Geben und Nehmen. Als 1576 die Basler, 30 an der Zahl, gleich gekleidet, in weissem Wams, weisser Hose und schwarzsamtinem zerhauenem Göller mit schwarzem Barett und weisser Feder, auf das Gesellenschiessen nach Strassburg fuhren, da brachten sie Ammeister und Rat dort-selbst ein lebendes Reh und vier lebende Salmen in langen mit dem Baselstab gemerkten Zubern als Gabe dar. Der Gegendank der Strassburger bestand für jeden Basler in einem Fähnlein, daran ein Atlasseckel mit zwei Talern hing¹⁾.

Gemeinsam fuhr man unter Zusicherung des schirmenden Geleits der festgebenden Stadt zur „Aventüre“, wie der Besuch eines Schiessens genannt wurde. Denn nicht dem einzelnen Schützen galt die Ehre der Einladung; sie eignete der Korpation in ihrer Gesamtheit, welche zu Nutz und Frommen der Stadt auszog. Die Zusammengehörigkeit der Teilnehmer zeigt sich auch in der Verfügung, dass alle Mitziehenden in der gleichen Herberge Zehrung und Lagerstatt nehmen mussten und „da lieb und leyd bij eynander haben und were sach, das sij dheynerlei ungehüreß da triben, es were myt worten oder myht wercken, das sollte gestroffet werden nach der übrigen schützen erkanntnisse“.²⁾

Nicht minder zeigt sich das Heimatgefühl in dem schönen Brauch, aussen an der erwählten Herberge die mitgeführten Wappenschilder anzubringen. Als 1501 die Büchsen- und Armbrustschützen nach Stuttgart fuhren, gab ihnen der Rat drei solcher Embleme mit auf die Reise.³⁾ Diese Sitte war nicht nur bei den Schützen heimisch; auch Ratsabordnungen und Gesandtschaften hielten auf diese Weise auf fremdem Boden die Farben der Vaterstadt in Ehren⁴⁾.

Schon das Einladungsschreiben pries den Schützen in behaglicher Ausführlichkeit Schiessplan, Gabenliste und all das Drum und Dran des Festbetriebes an. Unter den Akten des Staatsarchivs befindet sich ein solches vom Magistrat der Stadt Gmünd gesiegeltes Schriftstück aus dem Jahre

¹⁾ K. Buxtorf, Stadt- und Landgesch. Heft III, pag. 80.

²⁾ Schützenordnung 1466.

³⁾ Jahrrechnung 1501/02.

⁴⁾ Jahrrechnung 1498/99, :Item XIX β umb ein schillt gen Fryburg an die herberg darinn miner hern botten dis jar gelegen sind.“

1470.¹⁾ Seine Rückseite ziert ein Kreis von 13 cm Durchmesser, durch welchen nach damaligem Brauch den Schützen die Grösse des Trefferfeldes bekannt gegeben wurde. Im 16. Jahrhundert wurden die Einladungen auch gedruckt verschickt und öffentlich ausgehängt.²⁾

Gewöhnlich befand sich in der Ecke unten rechts oder auf einem angeleimten Pergamentstreifen eine kreisrunde Oeffnung, der erlaubten Bolzendiffe entsprechend. In Basel musste jeder Schütze seinen Bolzen durch dieses Loch stossen lassen, bevor er zum Schützenstand Zutritt erhielt.

Erstaunlich ist vor allem der Reichtum der ausgesetzten Gaben, der sogenannten „Aventüren“ und „Cleinat“, in Basel „obenthuren“ genannt. Geldpreise bis über fünfzig Gulden waren keine Seltenheit. Dann lockten in prunkender Zahl silberne Becher und Schalen, goldene Ketten und Ringe, neben Armbrüsten, Messern, Stoffen und seidenen Fähnlein an denen in Beuteln Geldgewinne hingen. Den letzten Preis bildete in der Regel ein fettes Schwein. Diese Siegeszeichen, vor allem Becher und Schalen, fanden nach der Heimkehr auf der Schützenstube zu frohem Angedenken und ergötzlicher Benutzung ihren Ehrenplatz. Der Meister des schon erwähnten Scheibenrisses hat nicht verfehlt, sie auf seiner Zeichnung geschmackvoll zur Geltung zu bringen.

Wer um diese Gaben schiessen wollte, musste einen halben bis mehrere Gulden, je nach dem Wert der Preise in den „Doppel“ legen. Die Beteiligung an einem Fest war demnach, besonders im 16. Jahrhundert, ein ziemlich kostspieliges Vergnügen. Da lief denn auch der Spruch durch die Lande:

„Ein Schütze soll drei Häuser haben,
Zum wohnen, trinken und zum gaben.“

Um Missbräuche zu verhüten, erhielten die Schützen Bolzen von der Hand des geschworenen Schreibers gezeichnet. Wer mit eigenem Bolzen schiessen wollte, hatte denselben zur Zeichnung und Kontrolle vorzuweisen. Die Schussbahn ward von einem einheimischen und einem der am weitesten herkommenden Schützen abgeschritten und

¹⁾ Vereine und Gesellsch. Q 2, vergl. Beilage I.

²⁾ Vergl. Beilage II.

abgesteckt.¹⁾ An der Zielstatt walteten Ratsherren als geschworene „Zielere“ ihres oft schwierigen Amtes. Sie hatten mit je einem Schützen jeder beteiligten Gilde die Treffer zu messen, die Resultate zusammenzustellen und die Rangordnung festzusetzen. Im 16. Jahrhundert wählte man eigentliche Schiesskomitees, nach der Anzahl ihrer Mitglieder die „Neuner“ genannt. Auf den deutschen Schiessen gehörten ihnen an ein Vertreter der Fürsten, einer der Ritterschaft, einer der freien Reichsstädte, zwei Vertreter der fürstlichen Städte und vier Vertreter der festgebenden Stadt. Die Wahl der Neuner erfolgte unmittelbar vor Beginn des Schiessens durch sämtliche, zu feierlicher Landsgemeinde versammelten, fremden und einheimischen Schützen. Hatte ein Schütze während des „Sitzes“ Pech mit seinem Schiesszeug, so musste er den Unfall durch Zeugen erhärten. Dann wurden ihm drei Schüsse gesteckt, d. h. er durfte drei Freischüsse tun.

Die Gewinner der Aventüren waren verpflichtet, von jedem Gulden Wert den Zieleren und Zeigern einen „belmuß“²⁾ zu geben.

Gross war die Ehre, aus der Schiessgesellen Schar als Schützenkönig hervorzugehen. Nicht nur wurde des Glücklichen Name dadurch in ehenvoller Weise landkundig, sondern auch seine Mitgesellen und seine Vaterstadt waren des Ruhmes teilhaft. Noch sind uns einzelne Namen solcher baslerischer Meisterschützen erhalten, durch die Basels „nutz und ere bedocht und geforderet“ wurde und deren der Rat mit freudiger Genugtuung durch Ueberweisung von Geschenken gedachte.³⁾ 1503 auf dem Hauptschiessen zu Köln führten Jakob Spidler, der Buchbinder und Meister Lienhart Hagmeiger, der Armbruster, die Basler Farben zum glänzenden Doppelsieg, ersterer mit der Büchse, letzterer mit der Armbrust. Die Stadt schenkte beiden je 5 lb. für einen Rock und 7 lb. 10 β in bar⁴⁾), nachdem

¹⁾ Einladungsschr. der Stadt Strassburg zu einem Armbrustschiessen nach Bergbietenheim, Aug. 1480.

²⁾ Einladungsschr. der Stadt Gmünd, 1470.

³⁾ Jahrrechnung 1514/15: „1 lb. v β geschenkt Hansen Hopperlin als er ein gab uff dem schiessen zü Rapperswil gewonnen hatt“; „1 lb. 5 β Laurentz Grunenwald als er die best gab zü Colmar gewonnen hatt.“

⁴⁾ Jahrrechnung 1502/03.

Hagmeiger altem Brauch gemäss in nachfolgender Supplikation darum angegangen hatte:

„Edlen strenngen fromen vesten fürsichtigen ersamen wißen insonders gnedigen unnd lieben herren, mir zwyfflt nit uw. strenng wiszheitt hab güt wiszen wie nit allein in der loblichen Eidtgenoszschaft sondern in allen stetten gebrucht wirtt wa(n) ir schützen uff schiessen züchen unnd sich redlich erlich vnnd wol halten als daz die vlisz furwennden vnnd etwas cleinotter oder gaben gewinnen, daz dieselben oberkeitten umb solich ere so inen zü rüm dienet iren schützen so die anheymsch werden vererung ze tund pflegen. Dwile ich, gnedigen lieben heren, von uw. strenng wiszheit wegen in der statt namen vnd bekleidung yetzo zü Coln uff dem gemeinen schiessen geschoszen mitt ernst vnnd vlisz furkert vnnd mitt hilff gottlicher allmechtigkeit so vil geluckes erlangt daz ich die best gab gewonnen hab, das uw. s. w. nit zü kleinen lob vnnd ere reicht, desshalb so ist an dieselb uw. s. w. als min gnedig heren min undertenig vliszig bitt ernstlichest ir wellend solich úch erlangt ere vnnd rum gnedenlich zü hertzen faszen vnnd mich wie von alter har gebrucht vnnd allenthalben in vbung ist usz gnaden mit etwas vererung gnedenlich bedencken vnnd sich in solichem der masz gegen mir armen irem diener halten erzeigen vnnd bewiszen als ich vngezwifelter hoffnung leb ir usz angeborner tugend vnnd wyssenheit ze tund wol geneigt werden. Das will ich umb dieselb uw. s. w. zü dem ich hinfür dester vlißziger unnd guttwilliger sin will in aller vnnderteniger dienstbarkeitte ze gedienen haben vnnd in gnedigen guttetten niemender vergessen,

Mich denselben m. g. demütiglich bevelchende

uw. s. w. gehorsamer Lienhart Hagmeiger
der armbroster.“¹⁾

Schon frühe verband man mit den Schützenfesten, um ihre Anziehungskraft zu erhöhen, Kampfspiele und Volksbelustigungen aller Art. Für Sprung, Wettlauf und Steinstossen winkten den körpergewandten Bewerbern oft ebenso ansehnliche Gaben wie den Schützen. Diese Leibesübungen

¹⁾ Vereine u. Gesellsch. Q. 2.

standen auch allen ehrsamem Besuchern¹⁾ zu, während das Preistanten um einen Ziegenbock²⁾ und andere derbe Kurzweil mehr für die armen „hachen“, das gemeine Volk, berechnet waren. Als Kuriosum sei erwähnt, dass 1473 auf dem Armbrustschiessen in Strassburg ein regelrechtes Pferdewettrennen zum Austrag kam.³⁾ Gewaltigen Reiz auf beiderlei Geschlecht übten die Glückshafen oder „puncten“ aus. Von den Messen und Jahrmarkten her fanden sie ihren Weg zu den Schützenfesten; sie bilden im 15. und 16. Jahrhundert geradezu einen integrierenden Teil derselben. Die Lotteriewut nahm solchen Umfang an, dass der Basler Rat 1585 alle derartigen Veranstaltungen verbot.⁴⁾

Mit den Burgunderkriegen verschwindet die Armbrust aus den baslerischen Auszugsröteln; ihre Rolle als Kriegswaffe ging zu Ende. Wohl vernehmen wir noch von vereinzelter Verwendung; so entschädigt der Rat seinen Nachrichter für dessen vor Ellikurt beschädigte Armbrust.⁵⁾ Noch treffen wir bis in die Dreissiger Jahre des 16. Jahrhunderts Vermerke wie „Armbroste ze bletzen“, „Winden ze faszen“⁶⁾, aber die bedeutsamen Auslagen, wie sie das 14. und die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts charakterisieren, treten in den Ausgabebüchern des Stadthaushalts nicht mehr auf, ein Beweis, dass die Armbrust im grösstern Verband nicht mehr in Betracht kam. Damit wurden die Armbrustschiessen ihrem ureigensten Zweck, dem der ernsthaften militärischen Waffenübung, entfremdet. Die Waffe wurde reines Standgeschoss, ihre Hantierung fröhlicher Sport und „memento vivere“ die ausgesprochene Losung der Stachelschützen. Dass man im lustigsten der rheinischen Bistümer⁷⁾ zu leben

¹⁾ Auf dem Strassburgerschiessen von 1456 war z. B. Hans Waldmann, der spätere Bürgermeister, erster Preisgewinner im Springen. Basl. Neujahrsblatt 1869.

²⁾ Einladung der Strassburger zum Armbrustschiessen nach Bergbietenheim, 1480. Abgedr. Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. n. F. Bd. II, pag. 369 u.f.

³⁾ Jahrbuch f. Gesch. v. Elsass-Lothringen, Bd. XIX, pag. 29.

⁴⁾ Wurstisen, Basler Chronik.

⁵⁾ Jahrrechnung 1474/75: „Item II 1/2 lb. VII 1/2 β Radecken fur des nachrichters armrest so vor Ellikurt verloren wart.“

⁶⁾ Jahrrechnungen.

⁷⁾ In einem der zahlreichen Sprüche des 15. und 16. Jahrhunderts, in denen eine Reihe zusammengehöriger Orte nach ihren Eigenschaften zusammen-

verstand, dafür legen seine Schützenfeste bereutes Zeugni ab. Das 16. Jahrhundert sah deren mehrere zu Basel. Da grossartigste war das Freischiessen vom Jahre 1523, als di Stadt „in reicher Pracht, wohlig, alle Kräfte dieser ihre glücklichsten Zeit regend“¹⁾, Gastfreundschaft übte.

Das Fest begann am Montag nach St. Margaretha (20. Juli) und dauerte zwei volle Wochen. Die erste Woch massen sich die Armbrustschützen im Wettkampf; die zweite acht Tage waren für das Büchsenschiessen bestimmt. Peters platz und Schützenmatte wurden aufs schönste hergerichtet von den aufgeschlagenen Zelten und dem mit Laubgewinde geschmückten Schützenhaus wehten Wimpel und Fähnlei im Glanze der Sommertage. Durch die engen Gassen zoge unter Trommel- und Pfeifenklang farbenreiche Schützer gruppen. Auf den Schiessplätzen wogte das bunte Gewül einer erwartungsfrohen, genuss hungrigen Menge. Da übt Hans Falkner, der Stadt Pritschmeister, im weiss un schwarzem Schellenwams, sein Narrenrecht: Possen reissende zudringliche Gaffer vor die Schranken weisend, und in der baselstab geschmückten Pritsche schlechte Schützen be strafend.

Gewaltig muss der Andrang gewesen sein. „Also kai ein grose erliche geselschafft har von frempten lütten. Es kommen har groffen, fryherrn und ritter, desgliche vil edellüt auch usz der eidgnoschafft, von andren wyten stetten nisidēn und obsiden.“²⁾

Allen wurde grosse Zucht und Ehre erwiesen und in allen gute Gesellschaft gehalten. Nicht nur beglich der Rat die Ausgaben für Wein und Speisen in der Höhe vo 491 lb. 16 β 2 δ³⁾), sondern er schenkte noch zur erste Aventure vierzig rheinische Gulden. Daneben gab es Gabe in Gold und Silber die schwere Menge. Die Strassburgē Stachelschützen wurden im Bogenschiessen, die Ulmer in

gestellt werden. heisst es: „Das Strassburgisch bistumb ist das edelst a Rhein, das zu Chur das oberst, das Costnitzische das grösst, das Basleris das lustigst, Speyer das eiffrigst, Wormbs das ärmt, Maintz das würdigst Trier das ältest und Cölln das reichst.

¹⁾ R. Wackernagel, Gesch. Basel, Bd. II¹, pag. 313.

²⁾ Basler Chroniken, Bd. I, pag. 46.

³⁾ Jahrrechnung 1523/24.

der Handbüchse die ersten. Am letzten Tag richtete ein furchtbare Unwetter Verheerungen an, warf Zelte, Kram- und Schenkbuden um, so dass die Menge in die Häuser flüchten musste. „Doch wasz es schon gar usz“ berichtet beruhigend der Chronist.

Ausser den grossen Freischiessen bot auch der Besuch vornehmer Standespersonen den Armbrustschützen Anlass zu festlichen Veranstaltungen und Schmausereien.

Bei dem steten Kommen und Gehen von Gesandtschaften, Magistraten, Fürsten und höchsten Majestäten trugen Schützen und Schützenhaus ihren Anteil bei zur Mehrung des Vergnügens. Eine ganze Reihe mehr oder minder berühmter Namen ist auf diese Weise mit der Geschichte der Stachelschützen verknüpft. Selbst hohe geistliche Würdenträger verschmähten es nicht, bei Schuss und Trunk mitzutun. Im Jahre 1517 beeindruckte kein Geringerer denn Kardinal Schinner¹⁾ die Stachelschützen mit seiner Anwesenheit, bei welchem Anlass der Rat vier Ellen „Lundisch tuch“²⁾ spendete. 1521 schoss der landesflüchtige Herzog Ulrich von Württemberg auf dem Platz um die Hosengabe.³⁾ Im Juni 1582 kam der Pfalzgraf, Herzog Johann Kasimir in einer „Gautschen“ mit dreissig Pferden in Basel an. Nachdem er anderen Tags durch eine Abordnung von Ratsherren zur Predigt ins Münster und dann zum Imbiss geleitet worden war, besuchte er mit den Herren Häuptern das Zeughaus. Daran schloss sich ein fröhliches Schiessen mit den Armbrustschützen.⁴⁾

Besonderer Gunst erfreuten sich die Basler Schützen von Seiten des badischen Fürstenhauses; sie gab sich in der Verleihung von Fahnen kund. 1675 schenkte Markgraf Friedrich Magnus⁵⁾ eine solche den Stachelschützen.

¹⁾ Finanzakten G: Wochenausgaben 1517, fol. 411.

²⁾ B. Harms, Stadthaushalt, Bd. III, pag. 272.

³⁾ Jahrrechnung 1520/21: „1 lb. 11 β umb hosen den armbrostschützen als der herzog von Wirtemberg hie vas.“

⁴⁾ K. Buxtorf, Stadt- u. Landgesch., Heft III, pag. 104.

⁵⁾ Margraf Friedrich Magnus (1647/1709), flüchtete 1674 vor den Truppen Ludwigs XIV. nach Basel. Das weisse Fahnentuch trägt mit Seide gestickt die kreisförmig angebrachte Umschrift: „V. G. G. F. M. M. z. B. u. H. L. z. S. G. z. S. u. E. H. z. R. B. L. u. M.“ (Von Gottes Gnaden Friedrich Magnus,

Die Blütezeit des sportlichen Armbrustschützenwesens in Basel deckt sich nicht mit der Epoche ihrer grösster Bedeutung als Kriegswaffe, sondern überragt sie um einige Jahrzehnte und umspannt ungefähr den Zeitraum von 1480 bis 1550. Sie erreicht in der schon genannten Erneuerung des Schützenhauses ihren Höhepunkt. Unmittelbar vorher vollzog sich auch eine organische Aenderung der Schützengilde, indem die Verdrängung der Armbrust durch die Feuerwaffen das militärische Verhältnis der Armbrustschützen zu Obrigkeit löste. Zwar figuriert noch im 17. und 18. Jahrhundert die stattliche Zahl ihrer Vorgesetzten, vom Oberstschützenmeister bis zum Knabenmeister in den Etats der städtischen Kriegsbüchlein; wohl mehr aus Gewohnheit irgendwelche kriegerische Bedeutung kam der Gesellschaft nicht mehr zu.

Mit dem Bau des neuen Schützenhauses baut sich die ehemals militärische Vereinigung der Armbrustschiessgesellen zur Stachelschützengesellschaft aus. Sie wird von da an aus gesprochene Privatgesellschaft, an deren einstigen kriegerischen Wert nur noch die auch fürderhin gespendete Hosen gabe erinnerte. Von der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts an findet sich auch erst der Name „Stachelschützen“ und „Stachelschützengesellschaft“, im 14. und 15. Jahrhundert ist der Ausdruck in den baslerischen Urkunden nirgends belegt. Da ist stets nur von „Armbrustschiessgesellen“, von „Armbrüstschieter“ oder kurzweg „schützen“ die Rede. Zu Ethymologie des Wortes „Stachelschütze“ sei bemerkt, dass der Ausdruck „stachel“ nicht vom Pfeil oder der Bolzen spitze herrührt, sondern von dem eisernen Bogen oder Büge der Armbrust, der als „stahel“ oder „stachel“ auch für die ganze Waffe gebraucht wurde. Stachelschütze bedeutet dem nach wörtlich Bogenschütze, im Gegensatze zu dem mit der Feuerwaffe versehenen Büchsenschützen. Das Fehlen des Ausdrucks in früheren Jahrhunderten wird erhärtet durch die Tatsache, dass bei der mittelalterlichen Armbrust der Bogen in der Regel aus Horn oder Holz hergestellt wurde.

Markgraf zu Baden und Hochberg, Landgraf zu Sausenburg, Graf zu Sponheim und Eberstein, Herr zu Röten, Badenweiler, Lahr und Molburg. — His Museum 1905. 5623, Geschenk der Stachelschützengesellschaft.

während bei der Sportwaffe vorzüglich Eisen beim Bügel zur Verwendung kam.

Die Umwandlung der einstigen Armbrustschiessgesellen zur Schützengesellschaft machte sich auch in sozialer Beziehung fühlbar. Finden wir während der kriegerischen Verwendung der Armbrust mehr das kleinbürgerliche Element, auch Söldner, Hintersassen und Dienstknechte als Mitglieder, so überwiegt bei der Stachelschützengesellschaft das wohlhabende Bürgertum. Es äusserte sich dies schon in der Wahl des ersten Schützenmeisters, des Ratsherrn Fridolin Ryff (1510 bis 1554); er war nach der Reformation einer der ersten Deputaten und genoss als Freund der Wissenschaften, als Gönner der Universität wie als Staatsmann Ansehen. Die gesellschaftliche Stufe der Mitglieder wird ferner sinnfällig im Stiften von Wappenscheiben in die Fenster des neuen Schützenhauses und später in der Vergabung von Silberbestecken.

Mit diesem Wandlungsprozess wurde auch die alte durch den Rat gegebene Ordnung von 1466 hinfällig. An ihre Stelle traten 1545 neue Satzungen. Sie waren in einem Diptychon¹⁾ aufgezeichnet, das mit dem Standeswappen und dem Doppelwappen der Gesellschaft — eine Armbrust im roten Feld — geziert ist. Ihr Wortlaut ist nicht mehr erhalten, denn im Jahre 1717 wurde die Tafel teilweise übermalt und in der rückseitlichen Vertiefung und auf den Deckel derselben die erneuerten, auf Papier geschriebenen Gesellschaftsstatuten eingeklebt.²⁾

Schon in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts machen sich beim sportlichen Armbrustschützenwesen unverkennbare Zeichen des Niederganges bemerkbar. Der Dogmenstreit und der konfessionelle Hader zeitigten auch hier unerfreuliche Frucht.

Das Abhalten grosser Feste geschah seltener; man mied gegenseitig die Schützenfeste der Andersgläubigen. Im Jahre 1576 feierte allerdings Strassburg noch ein Freischiessen grossen Stils, bekannt vor allem durch Fischart's dichterische Verherrlichung der Hirsebreifahrt der Zürcher und vollends

¹⁾ Hist. Museum, 1875. 58. Geschenk der Stachelschützengesellschaft.

²⁾ E. A. Gessler, Basler Jahrbuch 1912, pag. 40.

zeigt sich Basel mit dem grossen Freischessen von 1605 noch einmal in vollem Glanz als weitgerühmte Gastgeberin und Festordnerin; allein es war das letzte Aufleuchten altbaslerischen Schützentums vor der heranwogenden Sturmflut des dreissigjährigen Krieges. Jene sorglichen Zeitaläufe, die gefährdete Lage Basels und sein mangelhaftes Wehr- und Verteidigungssystem riefen nach wichtigeren Dingen als nach Spiel und Vergnügen.

Erst ein Jahrzehnt nach dem westphälischen Frieden belebte sich wieder Schiessplatz und Schützenhaus der Stachelschützen¹⁾; doch wurden während des 17. und 18. Jahrhunderts keine grössern Feste mehr abgehalten.

Namens der Gesellschaft gelangten 1658 deren Vorgesetzte, Hans Heinrich Zäslin, Johann Stähelin und Gedeon Widmer an den Rat mit der Bitte, ausserhalb des Schützenhauses, gegen die Petersschanz hin, zu einem Anbau beizusteuern. In Aussicht genommen war „ein geringes gemächlin nur mit einer riegelwand auf einer saul stehend“²⁾), für dessen Erstellung die Gesellschaft bereits die nötigen Baumaterialien beschafft hatte. In der Begründung des Gesuches wurde betont, dass die Schützen ein abschliessbares Lokal benötigten, in dem sie sich sowohl an den gebotenen Schiesstagen, als „aparté zu wyn“ versammeln, sowie auch ihr wenig Hausgerät verwahren könnten. Die Behörde liess durch das Bauamt einen Augenschein vornehmen und einen Kostenvoranschlag aufstellen, worauf die Arbeiten durch das Lohnamt ausgeführt wurden. Dieser Anbau wurde 1707 erweitert zu dem heute noch bestehenden nördlichen Seitenflügel, in den man mittelst einer jetzt nicht mehr vorhandenen Treppe gelangte.³⁾ Ein zweiter Anbau, der nach dem Spalentor zu gelegene nördliche Seitenflügel und die noch vorhandene steinerne Freitreppe, wurden 1729 auf Kosten der Stadt ins Werk gesetzt. Das Schützenhaus muss vor dieser Vergrösserung, mit der gleichzeitig eine Renovation des gesamten Gebäudes

¹⁾ Schreib. v. 1658: „demnach besagte Ehrengesellschaft dieser zeit gottlob in ziemlichem aufnemmen, auch täglichen von bürgern gestercket“; Bauakten B B 28.

²⁾ Bauakten: B B 28.

³⁾ Die Jahrzahl 1707 ist heute noch an einem der Holzpfeiler sichtbar, gefl. Mittlg. d. Hrn. Prof. Albrecht Burckhardt.

verbunden wurde, in ziemlich verlottertem Zustand gewesen sein. Auf dem Dachboden klafften die Dielenfugen, so dass Staub und Sand in das Hauptgemach hinunterfielen, dessen Plättchenbodenbelag teilweise zerbrochen und durch Ausbesserungen ganz uneben geworden war.¹⁾

Der Anbau von 1729 geschah nicht zu Schützenzwecken, sondern um ein Lokal zur Abhaltung eines Collegii experimentalis physici zu gewinnen.²⁾ In diesen, aus Hörsal und Vorzimmer bestehenden Räumlichkeiten, lehrte und wirkte von 1750 an fast ein Menschenalter hindurch der als Mathematiker und Physiker gleich berühmte Daniel Bernoulli³⁾ (1700—1782). Die Erstellung dieses, ernster Wissenschaft geweihten Seitenflügels kam der Stachelschützengesellschaft nicht unerwünscht. Sie fand „wie so komlich, anständig und facil es wäre unter dem unserem schützenhaus kurtz zuvor angehenckten physicalischen laboratorio, zwischen dem leeren spatio der holzenen postamenten oder säulen worauf dies gebälck beruhet noch eine stüben, kameren und kuchin“ als Behausung des Schützenknechts einbauen zu lassen.

In der Supplikation⁴⁾ um Verwirklichung dieses Plans heisst es: „Es ist das armbrustschiessen eine in altbeständiger uebung verbliebene kunst, wormit man einerseits neben der gewüßheit des schutzes annoch die hertzhaftigkeit, als zwey zum militar-wesen nöthige requisita vorstellen, anderseits aber frömbde personen von höchst und hohen würden belustigen kann. Wan aber bei uns Schweytzern annoch das schuldig und fröhliche angedencken der durch den Wilhelm

¹⁾ Bauakten: B B 28, Schreiben des Bauschreibers und Werkmeisters v. März 1729.

²⁾ Memoriale. Löbl. Haushaltung. a. d. Rat v. 17. Nov. 1728; als Physiker lehrte von 1727—1750 Benedikt Stähelin; A. Burckhardt, Gesch. d. mediz. Fak. Basel, pag. 237.

³⁾ Nach Bernoullis Tode wurden nur noch vorübergehend Vorlesungen in dem betr. Saal gehalten; wohl aber diente er bis 1798 als Aufbewahrungs-ort der Bernoullischen Apparate und Instrumente. Wegen der Wiederabtretung des Saales an die Schützen und der Entfernung der dem Staub und der Feuchtigkeit preisgegebenen physikalischen Apparate wurden zwischen der h. Regenz und den Vorgesetzten der Stachelschützen mehrfache resultatlose Verhandlungen gepflogen.

⁴⁾ Verlesen 6. Februar 1732.

Tellischen bogen uns von der dependentz des reichs erworbenen freyheit dorbey erwogen wird, so findet man ja auch bey unß umb so mehente ursach diese kunst desto williger auf unsere posteritet fortzupflanzen; es haben auch ew. gn. hohe altvordern nach dem exemplar anderer dehro miteidgenossen eben diese betrachtung durch installation unserer e. gesellschaft und so viele iho danknehmung verliehene vortheill werckthätig erwiesen und obschon eine zeitlang das exercitium des armbrusts sich gesteckht zu haben geschienen, so schwingt sich doch nun dasselbige durch die bey jetziger anfrischung darzu ergebende liebhaber in je länger je mehenten flor; es kommt aber zu dessen beförderung noch vieles darauf an, dass der herren schützen meist kostbare requisita als bogen, winden, boltz, laden etc. jederzeit wohlverwahrt und in winterszeit da niemand auf dem schützenhaus sich befindet, nicht dem raub blossgestellt seien, sondern der schützenknecht jederzeit das aug darauf haben und alle distractionen verhüten kann“

Solch eindringlicher Bitte glaubte der Rat nicht widerstehen zu können und sagte seine Unterstützung zu. Die Gesellschaft übertrug im Frühling 1732 die Arbeit dem Steinmetzen Franz Obermeyer um die Summe von 500 Gulden, nebst einem Louisd'or Trinkgeld. Doch war die Wahl dieses Werkmeisters keine glückliche, obwohl ihn die Stachelschützen der Regierung „als einer der habilsten bauverständigen“ angepriesen hatten. Schon drei Jahre nach der Ausführung zeigten sich bedenkliche Gepresten im Holz- und Mauerwerk, so dass die Schützenknechtwohnung nach dem Bericht der Vorgesetzten „einer rechten mördergrube“¹⁾ gleichsah.

Nachdem 1754 die Obrigkeit ernstlich die Frage erwogen, die ganze Liegenschaft abzubrechen und durch einen Neubau zu ersetzen²⁾, zu welchem Ingenieur J. J. Fechter bereits Plan und Kostenvoranschlag ausgearbeitet hatte, scheiterte das Projekt endgiltig am Kostenpunkt; man behalf sich weiterhin mit bescheidenen Flickarbeiten.

Aus der Baugeschichte des Schützenhauses im 18. Jahrhundert lernen wir die Stachelschützen nur in ihrem offiziellen,

¹⁾ Schreiben d. Vorgesetzten, v. 24. Aug. 1735.

²⁾ Schreiben des Bauamts an den Rat, v. 11. Dez. 1754.

nach steifem Ceremoniell vorsichgehenden Verkehr mit der Obrigkeit kennen, als Bittende oder Beschwerdeführende. Von ihren gesellschaftlichen Gepflogenheiten, von ihren Anlässen und ihrem Schiessbetrieb erhalten wir erst ein Bild durch die schon erwähnte „Ernewerte schuetzenordnung“ von 1717 und vor allem aus den von 1732 an ziemlich lückenlos geführten Protokollbüchern der Vorgesetzten.

Die Ordnung hat folgenden Wortlaut:

Ernewerte schuetzenordnung
1717.

1.

Erstlich solen wochentlich alle montag und donnerstag nach mittag umb die hosen geschossen, hierzu der anfang längstens biß umb vier uhren gemacht, zuvorn aber von dem schützenknecht die glockhen dreymahlen geleütet, solches um drey uhren angefangen und umb vier uhren bey anfang des schiessens vollendet werden.

2.

Für das zweyte sollen bey dem anschiessen wenigst sieben schützen gegenwärtig seyn, wo aber die zahl nicht vorhanden kann nicht geschossen werden.

3.

Drittens muß ein jeglicher, der umb die hosen oder sonst eine gaab schiessen will, er seye gleich frömbd oder einheimisch, ein schütz seyn, und vor das recht des antritts einen gulden entrichten.

4.

Auch soll viertes ein jeder, der an den ordentlich und ausserordentlichen schiess-tagen umb die gaaben schiessen will, zuvor den jahrdoppel mit achtzehn batzen erlegen.

5.

Fuenfftes mögen diejenigen herren schützen, so nicht bey dem anfang des schiessens vorhanden geweßt seind, wohl zween einbüesschütz haben und die hosen gewünsnen, daferne sie noch zu dem dritten schutz gekommen sind; die aber, so ererst bey dem viert und fünfftten schutz erscheinen, schiessen allein umb die gaaben; denen aber, so

spähter kommen, bleibt nichts mehr übrig, alß daß sie mit übrigen um die jungfer stechen können¹⁾), ob sie wollen.

6.

Sobald der erste schutz sechstes geschehen, soll die glockhen geleütet werden, der armbruster es an seine laaden anzeichnen, sich mit einem der herren schützen zum rain begeben, die bältze durch den zeyger lassen ausschiessen, die getroffene demjenigen, so mitgegangen behändigen und dieser dieselbe auff dem schiess-platz anzeigen, damit sie auff des getroffenen bogen mit der kreyden marquiert werden, dann derjenige, der es entweters selbsten anzeichnet oder anzeichnen zu lassen vergisset, seines schutzes verlustig wird.

7.

Wann zum siebenden die fünff erste schüsse gethan, solle der schützenknecht mit wein und brodt aufwarten²⁾ und bey diesem trinckhen die herren schützen befragen, welcher und wie viel bey dem abend essen verbleiben? Solche ordentlich verzeichnen, und die mohlzeit darnach einrichten, derjenige aber, so nach sechs uhren sich zum speisen einfinden wolten, entweters abweisen oder sonderbahr bedienen, und die so sich auffzeichnen lassen und nicht erscheinen, sollen angesehen werden, alß ob sie mit gespeiset hätten, und also die irten bezahlen.

8.

Damit achtens die herren schützen auff dem schiessplatz in desto grösserer anzahl beysammen bleiben, so solle

¹⁾ umb die Jungfer stechen, sprichwörtlich, so viel als zu guter letzt; vergl. Zaberner Schützenordnung v. 1479: „die feler, die do keinen schusz habenn, stechen umb die junckfrown mit namen.“

²⁾ Der Weinausschank gehörte nicht zu den Befugnissen der Gastwirte und Garköche, zu welchen der Schützenknecht zu zählen ist. Daher wurde der bei den Schiessübungen und Mahlzeiten verabreichte Wein von einem oder mehreren Schützen geliefert und bestritten; nur ausnahmsweise erhielt der Schützenknecht die Erlaubnis, Wein einzulegen. Herr Dr. C. Roth hatte die Güte, den Verfasser auf folgende, einer gedruckten Weinordnung von 1752 handschriftlich vorgesetzte Notiz aufmerksam zu machen: „Anno 1688 den 14ten july haben u. gn. hh. und obern . . . auf Nicklaus Strübins des stachel-schützenknechts underthäniges begehren ihme auf dem schützenhaus gegen gebührendem weinumgelt wein zu versiglen und zu gestatten, daß er allda wein auszäpfen möge: Erkannt: daß er auf dermahlen bevorstehendes schüesen ein futter wein einlegen möge.“ V.B. P 5, Univ.-Bibl.

inwährendem schiessen und biß die hosen gewonnen, keinem schützen, weder einheimisch noch frömbden, under was fürwand es auch seye, kein spielen noch andere kurtzweyl²⁾, wie sie auch nahmen haben mögen, erlaubt, und dem schützenknecht bey verlurst seines dienstes hiemit verbotten seyn, weder solches zu gestatten, noch weniger carten oder andere spiel hierzu zu verschaffen.

9.

Neüntens ist dörjenige von den herren schützen, so die hosen gewünnet, mehrers nit alß vier gulden zu entrichten und den wein zur mahlzeit zugeben schuldig, das gelt solle jenigen von den herren vorgesetzten, welcher die abwarth hat, behändiget und davon drey gulden zur irrten und ein gulden einer ehrengesellschaft gewidmet, hingegen der hosenmann und der armbruster gastfrey gehalten seyn.

10.

Und weilen zehendes bey geraumer zeit viele der herren schützen die ehrengesellschaft nicht mehr frequen-tieren und hiemit bey einigen jahren hero die hosen nicht gewonnen noch mitgeschossen, hingegen zu grosser unkomblichkeit übriger herren schützen ihre tröglie oder kensterlin¹⁾ auf dem schützenhaus vorbehalten und die ordinarj schützen deren manglen müssen, also sollen jenige, so diese tröglie und kensterlin behalten wollen, jährlich den jahr doppel mit achtzehen batzen einer ehrengesellschaft erlegen, widrigenfalls geschehen lassen, daß solche undersucht und jenigen eingelüfferet werde, welche sich zur ehrengesellschaft und dem schiessen halten.

²⁾ In den Verordnungen und Einladungen des 15. und 16. Jahrhunderts sind alle „offne und redliche spiel und kurtzwyl“ erlaubt; doch finden sich auch schon im 16. Jahrhundert ausdrückliche Spielverbote.

¹⁾ Diese „kensterlin“ dienten zur Aufbewahrung der Armbrüste, Bolzen-laden etc.; Publikation im Avisblättlein 1752: „Montag den 2. oktober nächst-hin wird man auf dem schützenhaus des Petersplatz visitation der kensterlin halten, um jenige welche nicht gebraucht werden, zu lehren und andern herren schützen einräumen zu können, also wer geschoss oder kensterlin allda hat, ersucht wird, inzwischen sich anzumelden oder auf diese zeit auf dem schützen-haus sich einzufinden.“

11.

Eylffens solle sich der armbruster an den ordinari schiesstagen umb zwey uhren nach mittags auf dem schützenhaus einfinden und so wohl vor alß innert dem schiessen den herren mit aller gebühr und nohtwendigkeit also an die hand gehen und behülflich seyn, damit männiglichen mit ihme vergnügt und zufrieden seyn möge, sich auch jetzt und zu allen zeiten in seiner arbeit der bielichkeit befleissen.

12.

Damit zum zwölften die samtliche herren schützen in guter freundlichkeit und harmonie sich jederzeit bey dem schiessen und dem abend essen einfinden können; also wolle sich ein jeglicher gegen den anderen in gebührender discretion so wohl mit worten alß geberden also erzeigen, daß meine hochg. herren den fehlbaren zur gebührenden straaf zu ziehen nicht genöhtiget seyen.

13.

Und damit auch letst und dreyzehenden der schützenknecht in der irrten der billichkeit sich befleisse, so wird derjenige von den herren vorgesetzten, der in dem ambt begriffen, dieselbe übersehen, nach befinden taxieren und der schützenknecht alßdann von einem jeden selbst sie einzuforderen wüssen.

14.

Endlich und zum vierzehenden, solle keiner vor dem anderen die hosen gewinnen können, noch cedieren und überlaßen, wohl aber die wohl der nechste vom blatt gewinnen können.“

Diese Satzungen decken sich ohne Zweifel in den Hauptpunkten mit der nicht mehr erhaltenen Ordnung von 1545. Ein Unterschied liegt nicht in den Ordnungen, sondern im gesellschaftlichen Wesen der Stachelschützen. Während noch im 16. Jahrhundert das Armbrustschiessen im eigentlichen Sinn des Wortes eine Volksbelustigung ist, der sich die breiten Schichten des hablichen Bürgertums hingeben, zieht sich im 17. und vollends im 18. Jahrhundert der soziale Kreis immer enger. Die Stachelschützengesellschaft wird

zur exklusiven Vereinigung, in der Großkaufleute, Militärs und Magistrate den Ton angeben.

Der Schiessbetrieb blieb allerdings der Hauptsache nach derselbe, da sich ja auch das verwendete Geschoss wenig änderte. Auch die Vorschriften für Schützenmeister, Schützenknecht und Armbruster tragen noch ganz das Gepräge des 16. Jahrhunderts. Wie sehr aber das Schiessen Nebenzweck wurde, erhellt aus dem Gabenschiessen, bei welchem den Schützen gestattet war, die obligatorische Schusszahl durch eine Drittperson abgeben zu lassen.¹⁾ Es konnte also einer Schützenkönig werden, ohne die Armbrust anzurühren. Nicht die Armbrustschiesskunst als solche beansprucht im 18. Jahrhundert unser Interesse, sondern die Solemnitäten und Gastmahl, das Ceremoniell und die Art des Gesellschaftslebens. Sie drücken der Physiognomie der Gesellschaft den Stempel auf und liefern zum Bilde des vornehmen Baslers der Rokokozeit manch reizvollen intimen Zug.

Jeweilen Anfangs Mai, nachdem den Winter über die Zusammenkünfte ausgesetzt worden waren, versammelte sich der Ehrentisch der Vorgesetzten auf der Zunftstube zu Gartnern oder zu Safran zum Bott. In erster Linie wurde der Vorstand ergänzt und die Aemter verteilt. Die Ehre der Beförderung verpflichtete den Gewählten zu einem Beitrag in den Schützenseckel; die Summe betrug für den Statthalter sechs Gulden; für Seckelmeister und Schreiber je fünf, für Vierer und Knabenmeister je vier Gulden.

In dieser Eröffnungssitzung hatten jeweilen der Schützenknecht, der Armbruster²⁾ und der Zeiger untertänigst bei den Vorgesetzten um Bestätigung ihres Amtes anzuhalten. Dem Schützenknecht, der als Stubenverwalter die Wirtschaft betrieb; wurde insbesondere verboten, ohne Erlaubnis des Oberstschützenmeisters Schauspiele, Bereuter, fremde Tiere oder was Namen es haben möchte, anzunehmen.

Ausser den gewöhnlichen Schiesstagen, Montag und Donnerstag, an welchen die Hosen ausgeschossen wurden, fand im Sommer in der Regel ein Hauptschiessen statt.

¹⁾ Protokollbuch: 1765.

²⁾ Der Lohn des Armbrusters bestand im 18. Jahrhundert in: 4 Vzl. Korn, 2 Paar Hosen, 2 Taler bar und bei Verschiessung jedes Paars Hosen $\frac{1}{2}$ β.

Die wertvollen Gaben dazu stiftete die Gesellschaft oder der Oberstschiessmeister; sie bestanden meist in Silbergeschirr: Ess- und Vorleglöffeln, Kannen und Platten. Nach beendigtem Schiessen ging man in feierlichem Zug, mit den Gaben an der Spitze, um den Petersplatz herum und zum Mahl ins Schützenhaus. Hiebei hatte der Hauptgewinner die Kosten für den Wein zu bestreiten, wurde dafür aber Nachts artig von den Spielleuten nach Hause „convoyiert“. Den festlichsten Anlass der Stachelschützen bildete die alle zwei Jahre wiederkehrende Wahl des Oberstschiessmeisters. Der bis 1781 übliche Hergang zeigt auffallende Aehnlichkeit mit dem Ceremoniell, das im 15. Jahrhundert der Wahl der Stadthäupter durch den Bischof zu Grunde lag. Die durch die Jahrhunderte hindurch überlieferte Form des Wahlaktes weist unverkennbar auf die Zeit zurück, da den Armbrustschützen, als Heeresabteilung und gewichtiger Stadtschutz, ihre Schützenmeister durch die Stadthäupter aus dem Schosse des Rats gegeben wurden. Die Einleitung zur Wahl des Oberstschiessmeisters geschah durch eine Gesandtschaft zweier Vorgesetzten an die Ratshäupter, mit der Bitte, einen Wahltag zu bestimmen, worauf die Häupter es dem Belieben der Vorgesetzten anheimstellten, denselben festzusetzen. Am Wahltag selbst versammelten sich morgens zehn Uhr sämtliche Stachelschützen, im Mantel mit Stock und Degen, auf der Schützenstube, einberufen durch Schützenknecht und Armbruster oder durch eine Anzeige im Berichtblättlein. Die Herren Vorgesetzten erschienen im Habit. Am Treppenaufgang paradierten ein Wachtmeister und zwei Soldaten der Stadtgarnison, damit kein ungehöriges Volk sich herzuandrängen konnte. Hierauf fanden sich Ihre Weisheiten, die beiden hohen Bürgermeister ein, begleitet von Dreierherren, Deputaten, Dreizehnerherren und allen übrigen Ratsherren, die Schützen waren. Als weitere Ehrengäste gesellten sich zu Stadt- und Ratschreiber, sowie die Vorgesetzten der Feuerschützengesellschaft. Auch der Kommandant von Hüningen gehörte zu verschiedenen Malen zu den Eingeladenen; 1786 ward ihm bei der Einladung offeriert, seine Kutsche noch mit etlichen Herren de l'Etat major „anzufüllen.“ Mangels eines Oberstschiessmeisters leitete einer der Vorgesetzten

die Versammlung und ersuchte nach einer Ansprache um Vorschläge. Noch ist das Muster einer solchen schicklichen und wohlgesetzten Rede aus der Feder des Stadtschreibers Doktor Christ vom Jahre 1735 erhalten; bis auf Epaminondas und die leuctrische Schlacht wird darin zurückgegriffen zum Lob und Preis der Stachelschützen.

Die Wahl erfolgte in der Weise, dass successive drei Ratsherren, die der Gesellschaft angehörten, in die Wahl gezogen wurden und alsdann einer von denselben per majora zum Oberstschützenmeister denominiert wurde. Nachdem der Neugewählte dann ebenfalls in einer zierlichen Oration gedankt, geleitete man die ca. hundert Gäste zum Mahl, wobei die Musikanten aufspielten. Der mit dem Schützenknecht verdungene „Essrodell“ kostete gewöhnlich pro Kopf fünf Gulden; doch wurde dem Schützenwirt bis 1786 eingeschärft, stets noch einige „niedliche blättlin, so ihm aparte gezahlt würden,“ bereit zu halten.

An das Mahl schloss sich bisweilen ein Schiessen, wie auch der neue Obristschützenmeister nach altem Brauch als Wahltribut eine Silbergabe spenden musste. In dieser Art bewegte sich das gesellschaftliche Leben der Stachelschützen bis zur Staatsumwälzung von 1798; die Helvetik ging auch an dieser kleinen ständischen Welt nicht spurlos vorüber. Die Schiessübungen wurden der unruhigen Zeiten wegen eingestellt. Während dieser Jahre drohten dem verwaisten Schützenhause allerlei Schicksale. Des öftern wurde es als Kantonnement mit Truppen belegt. 1801 hielt ein Mr. Saint Geraud, Komödiant, beim Oberstschützenmeister Merian um die Erlaubnis an, auf dem Mättlein eine hölzerne Hütte zum Theaterspiel aufzurichten; er liess zugleich den Wunsch laut werden, daneben ein Kaffeehaus errichten zu dürfen. Die Stachelschützengesellschaft war geneigt, ihm auf ein Jahr den Platz zu vermieten, unter der Bedingung, dass die Hütte nur zum Komödienspielen verwendet würde und dass er ausser einer Entschädigung von sechs französischen Talern an den Schützenknecht, demselben und seiner Frau stets freien Eintritt zur Komödie gestatte. Unter diesen Bedingungen verzichtete Saint Geraud, worauf das Mättlein eine Zeit lang an einen Kunstreiter vermietet wurde. Ernst-

hafter war die Absicht einer Gesellschaft von Theaterfreunden, auf dem zum Schützenhaus gehörenden Areal ein Schauspielhaus zu bauen. 1804 wurden im Namen dieser durch Emanuel Paravicini, Dietrich Burckhardt und Joh. Bischoff Sohn mit den Vorgesetzten der Stachelschützen Verhandlungen gepflogen, die sich bis 1806 hinzogen. Die Stachelschützen waren zur Abtretung auf dreissig Jahre gegen einen Jahreszins von einem Louisd'or bereit, sofern ihnen auf Kosten dieser Theaterfreunde und mit Einwilligung des Stadtrats im Werkhof ein Schiessplatz nebst Behausung für den Schützenknecht eingerichtet würde. Die Ausführung auch dieses Planes verwirklichte sich nicht. Unterdessen war mit der Einführung der Mediationsverfassung hinsichtlich des Schützenhauses eine wichtige Verfügung getroffen worden. Durch die Dotationsurkunde vom 7. Oktober 1803 wurde auch das Stachelschützenhaus in die Liegenschaften einbezogen, welche für alle kommenden Zeiten der Bürgerschaft von Basel unter der Verwaltung ihres Stadtrates als rechtliches Eigentum gehören sollten; der Stachelschützengesellschaft als Korporation verblieb das Nutzniessungsrecht.

In der Mediationszeit, die so manches Althergebrachte wieder erstehen liess, blühte auch die Stachelschützengesellschaft noch einmal auf wenige Jahre auf. In den Landammannjahren 1806 und 1812 veranstalteten die Stachelschützen zu Ehren des höchsten eidgenössischen Würdenträgers und zu Ehren der Tagsatzungsgesandten ein Freischiessen mit pomphaftem Mahl, ob welchen Ausgaben das Gesellschaftsvermögen bedenklich dahinschmolz.¹⁾

Während der Zwanziger Jahre wurden die Schiessübungen und Anlässe noch ziemlich regelmässig abgehalten; allein mit den Trennungswirren ging die Gesellschaft dem Verfall entgegen. Es konnte daher nicht verwundern, dass der Grosser Stadtrat 1832 beschloss, die fernere Verabreichung

¹⁾ Auch bei dem zu Ehren des Erzherzogs Johann von Oesterreich veranstalteten Fest (14. September 1815) spielte das Schützenhaus eine Rolle. Während des Balles wurden dort für Liebhaber Spielpartien arrangiert; im „Physiksaal“ war ein Kistchen aufgestellt, in welches Gaben für die neu errichtete Schweizer Invalidenkasse niedergelegt werden konnten. E. Schlumberger-Vischer, Der Reichensteinerhof, pag. 145.

der Hosengaben²⁾), die seit 1806 wieder regelmässig bezahlt worden waren, als unnütz und unzweckmässig einzustellen.

Die Stachelschützen fügten sich diesem Beschluss ge lassen. Als ihnen aber gleichzeitig eröffnet wurde, das Schützenhaus sei zur Errichtung eines Choleraspitals in Aussicht genommen, wehrte sich Oberstschützenmeister Deputat LaRoche in einem geharnischten Schreiben für die Rechte seiner Korporation, unterstützt durch eine Petition der Anwohner des Petersplatzes und der Spalenvorstadt.

Noch dreiundzwanzig Jahre fristete die Stachelschützen gesellschaft ein Scheindasein. Schützen kamen seit 1830 keine mehr in Aufnahme, viel weniger, dass Schiessübungen abgehalten wurden. Im Jahre 1852 eingezogene Erkundigungen des Stadtschreibers ergaben, dass die Gesellschaft lediglich noch aus den fünf im Regimentsbüchlein auf geführten Vorgesetzten bestand, und dass mangels Mitglieder nicht alle Vorgesetztenstellen besetzt werden konnten. Das Häuflein Getreuer aber war altersschwach geworden, gleich dem ihm seit 1780 dienenden Armbruster J. H. Bienz¹⁾), mit dessen Tode der letzte Vertreter eines der Bevölkerung längst fremd gewordenen Handwerks ins Grab sank.

Schiessplatz und Schützenhaus waren ihrem ursprünglichen Zweck entzogen worden. Das Mättlein war der Schuljugend und den Studenten als Turnplatz zugewiesen. Im Gärtchen hatte der Malermeister Melchior Sommer ein hölzernes Haus als Wohnung und Werkstatt aufgerichtet. Im Schützenhaus selbst befand sich ausser der Wirtschaft der Schützenwirtin Frau Wwe. Weissenburger-Sixt die Kleinkinderschule der Jungfrau Jäcklin; abends wurde dort von älteren Herren ein Kämmerlein gehalten. Am Sonntag versammelte sich in seinen Räumen eine Töchterschule. Das obere Stockwerk war als Möbelmagazin²⁾ verliehen und

²⁾ Fr. 160 pro Jahr aus der Stadtkasse; der Beitrag an den Armbruster, Fr. 57,6 btz., wurde als Gnadensold bis zu J. H. Bienz' Tode weiterbezahlt.

¹⁾ Das Porträt des „letzten Armbrusters“, gemalt von Kunstmaler Rud. Braun, wurde im September 1856 geschenkweise an Ratsherr Peter Merian zu Handen der Museumskommission übersandt.

²⁾ 1840 mietete E. E. Handwerk der Schreiner und Tapezierer das obere Stockwerk, da sie ihr Magazin im Markgräflichen Hof wegen des neuen Spitals hatten abtreten müssen.

im Keller stapelte ein Hadern- und Lumpenhändler seine übelriechende Ware auf.

Die endgültige Auffösung der Gesellschaft liess denn auch nicht mehr lange auf sich warten. Am 13. März 1856 versammelte sich das Fähnlein Aufrechter zum letzten Mal um seinen achtzigjährigen Obristschützenmeister LaRoche³⁾ und erklärte feierlich die Gesellschaft für aufgelöst unter Verzicht auf das Nutzungsrecht des Schützenhauses und des dazu gehörenden Areals.¹⁾ Das noch vorhandene Silbergeschirr im Gewicht von 240 Lot wurde zum freundschaftlichen Andenken der Feuerschützengesellschaft, als der „Fortpflanzerin der Schutz- und Trutzwaffe“²⁾ geschenkt. Das Barvermögen im Betrage von Fr. 4600 überwies man der bürgerlichen Waisenanstalt. Mit diesem Zug werktätigen Gemeinsinns verschwindet nach über vierhundertjährigem Bestehen die Korporation aus der baselstädtischen Geschichte und nur ihre einstige Heimstätte hält, als ein den Jahrhunderten trotzendes Wahrzeichen, mit ihrem Namen beim lebenden Geschlecht die Erinnerung an Eine Ehrengesellschaft der Stachelschützen wach.

Hervorgegangen aus einer wildbewegten Zeit, haben die Stachelschützen im 14. und 15. Jahrhundert Anteil an Basels kriegerischem Erfolg und Ruhm, verkörpern im 15. und 16. Jahrhundert in ihren Schützenfesten die unverwüstliche Lebenskraft eines genussfrohen Bürgertums, spiegeln im Zeitalter der Perrücke und des zierlichen Degens gesellschaftliche Gepflogenheiten baslerischen Patriziats wieder, um im 19. Jahrhundert als überlebte Institution, nicht zufällig in der Epoche zu erlöschen, da Basel Tore und Mauern der Neuzeit opfert. So mag denn auf die Gesellschaft das Wort passen, das ihr letzter Schützenschreiber als Epitaph dem Protokollbuch einverleibte: „Sic transit gloria mundi“.

³⁾ German LaRoche (1776—1863), Ratsherr, Deputat, Artillerie-Inspektor.

¹⁾ Bemühungen der Künstlergesellschaft, das Stachelschützenhaus 1854 für sich als Gesellschaftshaus zu erwerben, waren gescheitert.

²⁾ Schreiben an die Feuerschützengesellschaft vom 4. Mai 1856.

Beilagen.

a) Einladungsschreiben der Stadt Gmünd vom Jahre 1470.

(Staatsarchiv: Vereine und Gesellschaften Q. 2.)

Den ersamen unnd wysenn burgermainster und rawt und dar zü gemainenn schieszgesellen gemainlich der armrost schützenn der statt zü Basel unßerren guttenn fründenn enbieten wir, der burgermainster und rawt, auch schützenmainster und schießgesellen gemainlich der armrost schützenn der statt Gmünd, unßer früntlich willig dienst unnd alles güt bevor.

Wir fügen ewer fursichtigen ersamenn wyßhait zü wyssennd, das wir die hie nach geschrybenn anbentur und claimat ußgekonnt und darumb schiessen laussen wollen uff sonntag nach sant Laurentientag zü nacht hie zü Gmünd zü sin und enmerentz an dem gutten tag solich schiessen anzufahen.

Namlich des erstenn fünfftzig guldin, item viertzig guldin, item dryßig und fünff guldin, item dryßig guldin, item zwantzig und fünff guldin, item zwantzig guldin, item achtzehn guldin, item sechtzehn guldin, item viertzehn guldin, item zwelf guldin, item zehn guldin, item newn guldin, item acht guldin, item syben guldin, item sechs guldin, item fünff guldin, item vier guldin, item dry guldin, item zwen guldin und mer ain guldin, item zwen guldin den schützen, die kain anbenturen gewinnet, item zwen guldin dem schützen der by dem ferrestenn herkompt, item ain guldin, darumb die armrost schiessgesellen, welichen des gelust, und sunst niemant anders lauffen sollen, wenn das schiessen ain end hatt. Und an dem allem gebent wir der burgemainster unnd rawt sechzig Rynscher guldin fry vor uß empfor und das ander gemain schießgesellen, die dan mit dem armrost schiessen wollen nach gleicher anzal, und es werdent alle obgeschribenn guldin güt Rynsch golt syn, und ain yeglich armrost wirtt ain halben guldin in den toppel legen.

Man wirt auch solich schiessen an dem obgenendten guttentag solicher maß anhebenn: namlich ann dem selben tag schütz tun, so viel man dar nach der schyeßgesellen rawt tun mag, unnd werdent der schütz viertzig syn ongevarlichen, und die anderen tag all tag sennden zü morgenn, wann die glock achte schlecht, und zü aubent uffhoren, wann die glock viere schlecht, und man wirt auch nach ainer ur schiessen, und wan die glock echte schlecht, so soll der erst tail geschossen haben, unnd dar nach yedem tail die ur fure setzen, unnd welicher oder welche den schuss nit geton hetten, ee die ur ußgieng, dieselben haben ire schütz verlorenn.

Unnd der sytz zü solichem schiessen wirt der schnür, die wir euch hie mit schicken, dryczehner langk, und man wirt auch schiessen inn ain zirckel,¹⁾ als ußerhalpp züruck uff dem brieff gezaichnot ist, in ain

¹⁾ Zirkeldurchmesser 13 cm.

unverserte zielstatt, in ain swartz tūch unnd in ain geriben test, darinn vormalß niemand geschossen hatt, und dorinn gleichner ebnee sten wirt, unnd wer den zirckel ruren wirt, der behept ainen nahen. Unnd wann die viertzig schutz ußkommt, so soll der toppel auch ain end habenn unnd darnach von yeder statt ain schießgesell ußgeschossen werden, die sollen die schütz der nahen ab zelenn und yeglichem vonn dem toppel geben so viel unnd im gebürt, byss das der toppell gar uß get one all geverd.

Es soll auch ain yeglicher synen geschrybenn boltz schiessen mit unsers gesworenen schribers hant geschrieben, und welicher ain anderen boltz schiessen wolt, der soll den vorgescriben bolz zu unßerm gesworenen schriber bringen, das man sinen namen daruff abtwe unnd den, so er schiessen woll, mit sinem namen beschryb, unnd auch schiessen uffrecht, mitt fryhem swebendem arme unnd abgetrenntem wamesz ermel, das die sule die achsell unnd der schlussel die brust nit berüre, unnd auch uff fryhem stūl one anlainen, gantz one all geverlich vortail. Welicher das nitt tāte oder aines schutz zwen boltz schüsse, der wer den andern schießgesellen syn schießgezug verfallen, unnd stund darnach zū straffen nach gemainer schießgesellen erkanntnuß. Doch welicher gebrechenn gewonne ann dem armrost, den soll er zaigen, unnd ist der also, so soll man im dry schutz wartenn und steckenn ungevard.

Unnd welicher mit dem armrost die mainsten schutz gewinnt, dem gibt man die beste anbenturen, und dar nach ye dem mainsten die beste anbenturen, byß solich anbenturen ußgeschossen unnd gewunnen werdent. Auch wollen wir zwen uß unßerm raut zū unßren gesworenen zyeleren gebenn by dem ziel, unnd meniglichem gleich und gemain zū syn unnd yeglichem syn gebürlich recht zū geben one all gevard. Mit namen, so wirt auch ain yeglicher, der obgenanten anbenturen aine gewinnt, von yedem guldin besunder, den er gewinnt, ainen belmuß geben, dovon man zieler zaiger unnd anderen, der man zū dem schiessen bedarff, ußrichten wirt.

Auch werdent wir haben, die wyl das schiessen weret, zwen hafen oder puncten, darinn ain yeglich mensch, gaistlich unnd weltlich, man und fraw, jung und alt, wie die genant synd namen und zu namen uff ainen zedell geschriben gegen ainem ungeschribenn zedell legen mag, den geschribenn zedell in den ainen hafen oder puncten unnd den ungeschriben zedell in den andern hafen oder puncten. Und under den ungeschribenn zedeln werdent vierzehn zedell syn, daruff die claimat und hernach benampt synd mitt namen: ainen verdeckten silberin becher uff ainem fuss für zwantzig und sechs guldin, fünff silberin becher in ain ander für zwantzig und ain guldin, vier silberin becher inn ain ander für sybenzehen guldin, dry silberin becher inn ain ander für vierzehn guldin, uff ainem fuß für ailff guldin, zwen silberin becher inn ain ander für newn guldin, zwen silberin becher inn ain ander für acht guldin, ain silberin schal für syben guldin, ain silberin schal für sechs guldin, ain silberin becher für fünff guldin, ain silberin

becher für vier guldin, ain silberin schal für dry guldin, ain guldin ringk für zwen guldin und ain guldin ringk für ain guldin, alles auch für Rynisch goldt angeschlagenn. Unnd also mag ain yeglicher mensch, wie er genant unnd als oben gemelt ist, als offt er will, umb die obgeschribne claimat zü gewinnen, sinen oder aines andern namen unnd zunamen alweg gegen ainen ungeschriften zedell in die hafen oder puncten legenn, als obenn berürt ist. Doch als offt, ainer oder aine zedell in legen, als offt soll der selb mensch ainen belmuß gebenn, doch ob ainer oder aine aines andern namen und zunamen in legten, so soll der oder die ainen namen zü des selben namen schreiben ungevard. Unnd wann das obgenant schiessen ain end haben will, so wollen wir inn der zytt, das aines mit dem andern syn endschafft haben unnd ußgon soll, die zedell in yedem hafen und puncten ungeverenlich rüren und mischen lassen, und uß den hafen oder puncten uß yedem hafen oder puncten aines namen unnd ainen ungevarlichen meischen mit blossen armen one alles gevard heruß gegen ain ander heben lassen, unnd welichs namen und zunamen gegen ainen zedell, daruff ain claimat geschribenn ist, herußkompt, der selb mensch hatt das selb claimat gewunnen, und in solicher maß sollenn die zedell alle uß yedem haffen oder puncten aines one alle gevard her uß genommen werden, so lang byß die claimat auch die namen und zedell alle ye zway gegen ainander uß den hafen oder puncten kommen und gewonen werden. Unnd weliches namen oder zedell der erst her uß wirt, dem wollen wir ain guldin gebenn, des gleich weliches namen oder zedel der letst her uß wirt, auch ain guldin geben, unnd die haffen oder puncten mit den zedeln wollen wir empfellt zwain eüberen mannen unßers rauts, do mit die inn vere behaltnuß unnd menniglichen unverkert beliben sollen trwlich one alles gevard.

Wir wollent auch für unß selbs ain barchat tüch den mannen, darumb zü lauffen, ußgeben und den frawen auch ain barchat tüch, darumb zü lauffen, so das schiessen ain end hatt.

Es soll auch for solichem schiessen ainen monat, unnd darnach ainen monat, menniglichen erlaupt syn alle offne und redliche spiel und kurtzwyl zü tryben, alles ongeverlich, unnd ob sich aynicherlay zwittrecht unnd yrrung in solichem allem begeb, so soll es hie by unß one wyttersuchung uß getragen werden.

Herumb bitten wir ewere ersame wysshait unnd gut frinntschaft mit allem flyß und ernst ewer schießgesellen zü solichem unßerm schießen und kurtzwyl um unsertwillen gütlich uß zu fertigen und her zü unß sennden, auch von unsertwegen zü bitten, andere ewer umsassen und gut frund zü ersuchen mit jenen zu solicher kurtzwyl unnd anbenturen zu kommen und früntlich mit unß zü schiessen. Es sollen auch die selben schießgesellen und alle unnd yeglich andere, so zü den gemelten kurtzwylen kemen, her zü unß, die zyt und das schiessen weret, hie by unß unnd wyder von unß zu ziehen, sycherhait unnd gelait haben für unß unnd die unßern unnd alle menniglich von unßert wegen, der wir mechtig

synd, alles uffrechtlich unnd ongeverlich, doch in solichem gelait hindan gesetzt unnd ußgenomen die aucht unnd die unßerer gnedigen herren und stett mit den wir in verschribner ainung sten, auch unßer endsagt veind sind und den dan unßer statt versagt unnd verbotten ist oder hinuß gesworen haben.

Zü urkund dysser ding haben wir unßer statt secret insigel tun drucken inwendig by end der geschrifft dyß briefs, der geben ist uff mondag nach sant Mathystag anno etc. LXX.

b) Einladungsschreiben der Stadt Stuttgart vom Jahre 1560.

(Staatsarchiv: Feste A. 1.)

Von Gottes gnaden wir Christoff hertzog zu Wurtemberg und zu Tegk, grave zu Mümpelgart etc. enbieten allen und jeden, chur und fürsten, graven, freyen, herrn, rittern, vitztumben, vogten, pfälzern, amptleutten, schultheissen, burgenmeistern, gerichten, räthen, auch schützenmeistern und schießgesellen, so mit disem unserm offnen brieff ersücht werden, in was würden, wesens oder standes der oder die seyen, nach eins jeden gebür, unser fründlich willig dienst, fründlichen und günstigen gruß, gnad und alles güts zuvor. Hochgeborenen fürsten, wolgeborenen edlen fürsichtigen ersamen und weisen freundliche liebe herrn vettern oheim schwäger uud besondern. Auß sonderm fründlichen und geneigten willen, so wir zu gütter fründlicher gesellschaft tragen, auch von sonderer kurtzweil, gütter nachpurschafft und freuden wegen haben wir ein gemein schiessen mit dem armbrost oder stahel fürgenommen, also das wöllicher zu solicher fürhabender gesellschaft zu kommen willens, der soll auff montag nach Matthei, den drey und zweintzigsten tag des monats septembris schierist zu abents allhie zu Stütgarten in der herberg erscheinen und morgens umb die siben uhr an der zilstatt sein, die neuner helffen wölen und ordnen, darnach alßbald seinen boltz, der durch hie unten gestempfft loch¹⁾ geen möge, durch die verordnete schreiber beschreiben und sich in das loß verzeichnen lassen.

Auch umb förderung willen der sachen sollen gemelte neuner, nemlich einer von der fürsten wegen, einer von der ritterschafft, einer von den freyen und reichsstetten, zween von den fürsten stetten und vier von unser gesellschaft zu Stütgarten, dazu erwölt werden. Nölliche fürbaß alle furfallende und gebrechen, das schiessen belangende, entlich zu entschaiden, darinnen zürttern und zusprenchen macht haben, bey derselbigen bescheid es auch meniglich one einiche einred oder außzug besteen und bleiben lassen. Demnach alßbald geloßt und wie gebreüchlich nach einem uhrlin geschossen werden, den ersten tag so vil man schüssz thon mag und fürter die andern täg nach rat der neuner angefangen, so lang biß vier und zweintzig zirckel schuß geschehen. Und

¹⁾ Lochweite 1 1/2 cm.

die alle sollen zü bey ruck verzaichneten einem kleinen zil¹⁾ mit maß und ordnung gethon werden, wie mit dem zirckel breuchig, alles in ein unverserten berg, rain oder bruch, der vom sütz an dreyhundert werckschüch weit, laut hiebey verseichneter lengin²⁾, gestellt ist, wöllches ein hundert und fünffzehn schritt thüt ungevarlich.

Damit in diser furgennen loblichen gesellschaft kein untrew gefußt unnd gespürt werde, so soll frey redlich on allen verborgnen vorheil, wie schiessens recht ist, es sey in beüsch oder unterstützen, wie das namen haben möchte, alles hindan gesetzt, und frey mit schwebendem arm geschossen werden, bey gebürender straff, nach erkanntnuß der verordneten neuner, denen wir auch vorbehalten haben wöllen, ob jemandts in argwon deßwegen fiele oder verleümbt were oder wurde, das sie den oder dieselben darumb zü besüchen macht haben. Doch der unschuldig seiner ehrn deßhalb unverletzt bleiben soll, darnach sich menigklich zü richten hab.

Zü solchem schiessen wöllen wir bevor geben ein hundert ducaten in gold, welliches auch das best clainat ongeringert sein und bleiben. Aber die überigen volgende clainater und gewinnen sollen ausser der schützen gellt, des sie legen, gemacht werden. Doch wöllen wir keinen höher zü legen beschwert haben, dann mit einem guldin in goldt oder sovil ganghaftiger müntz darfür. Von welichem gellt die vorgemellte neuner sollich clainat und gewinnet darzü jedem viertheil ein ritterschuß machen und ordnen. Und wöllicher schütz in den gemelten vier und zweintzig schüssen am meisten hebschütz hat, der soll das best on allen abgang haben.

So sollend auch alle stahel mit binden versehen oder in hulfftern³⁾ gespant werden, das niemandt kein schad darauß entsteen künde. Und ob einem ein seül in nußbronner oder ein bogen überruck oder sonst gar bieche, dem in eil nit zü helffen, dem sollen zween nachschütz gegeben werden. Item für ein gebrochen nuß oder ander brochen stuck der seülen, auch für sennen nit mer dann ein nachschuß gegeben werden. Doch alles auff vorbesichtigung der geordneten neuner, aber umb winden, böltz und anders kein nachschutz folgen. Es sollen auch solliche seüm und nachschutz von einem jeden in ain andern vierteil mit andern schützen geschehen und gethon werden, außgescheiden die fürsten, graven, die ritterschafft und die neuner sollen auff iren stielen in iren vierteilen bleiben und schiessen. So werden auch erbare personen zum schreiben, böltzmessen und ziehen verordnet werden, und alle mit glübden beladen, das einem jeden schützen gleichs widerfarn möge, und sonst niemandt, wer der sey, sich in die schreibhütten, berg, rain oder bruch tringen, auff das die gemeinen schützen ire böltz auch sehen. Doch mögen allwegen etlich von den neunern darneben steen und zusehen.

¹⁾ Zirkeldurchmesser 15 cm.

²⁾ Länge des Werkschuhes 27^{1/2} cm.

³⁾ hulfftern, hulst = Decke, Hülle; auch als Ausdruck für den Köcher verwendet.

Und nachdem in sollichen und dergleichen schiessen gebreuchlich und herkommen ist, nach vollendtem hauptschiessen auch ein nachschiessen zu haben, so wollen wir also zu einem nachschiessen ein gemöschten ochsen fur dreissig guldin und mit einer seidinen deckin überzogen bevor geben. Darumb sollen in die hievorgeordnete berg, rain oder bruch fünffzehn schütz gethon werden in ein dertschlin¹⁾ mit vier zirckelen, und wölcher deren einen halten würdt, dem sollen zween schütz gegeben, und wölcher allein das blatt trifft und den langen zirckel erraicht, disem nit mer als ein schutz angeschriben werden. Und wölcher under denselben zum maisten hebschütz haben würdet, der soll sollichen ochsen mit der deckin oue widerred gewunnen haben. Und soll ein jeder schütz in sollichem nachschiessen zu leggelt zwölff batzen legen. Von solchem leggelt sollen alsdann die überigen vongende claimater unnd gewinnen etc. gemacht und es sonst mit dem an und außschiessen gehalten werden, in massen es in dem hauptschiessen gehalten worden ist.

Unnd ist hierauff an einen jeden, nach seiner gebür, unser fründlich bit, gütlich beger und günstlich ansinnen E. L. unnd ir wöllendt von ehrlicher kurtzweil wegen auff vorbestimpte zeit allhie zu Stütgarten erscheinen, sollich schiessen und kurtzweil mit uns und andern fründlichen unnd gütwillig helffen vollenden, auch solliches E. L. und ewern underthonen, umbsässen und verwandten anzeigen und hierin dermassen beweissen, wie wir dessen zu E. L. und euch früntlichs und ungezweifelts vertrawen haben. Das wollen wir umb dieselben E. L. und euch nach eins jeden standt in dergleichen und mehrerm fründlichen verdienien, günstiglich beschulden und in gnaden erkennen.

Des zu urkundt haben wir unser secret öffentlich thün trucken zu ende der geschrifft, die geben ist zu Stütgarten auff den vier und zwentzigsten tag des monats juny, als man zalt von christi unsers lieben herrn und seeligmachers geburt tausendt fünffhundert und sechzig jare.

¹⁾ dertschlin, Diminutivform von tarsche, Schild. Durchmesser des kreisrunden „dertschlin“ 30 cm; Durchmesser der vier kleinen Zirkel 4 cm.